# Die Wohlfahrtspflege der Stadt Wien

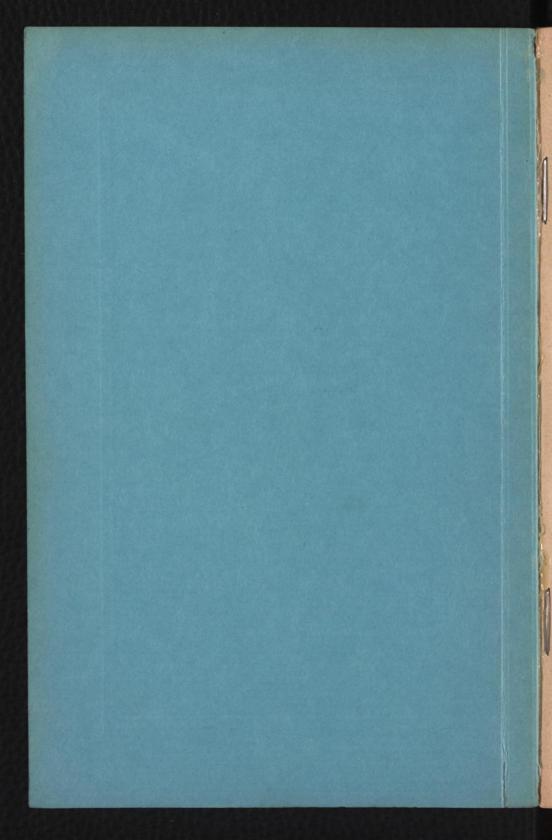
Ein kurzer Abriß als

Hand- und Nachschlagebuch
für die
ehrenamtlichen Fürsorgeräte
Wiens



Wien 1928

Herausgegeben vom Wiener-Magistrat (Wohlfahrtsamt) Druck: "Thalia" (Josef Schweinberger), Wien XVI.



# Die Wohlfahrtspflege der Stadt Wien

Ein kurzer Abriß als

Hand- und Nachschlagebuch

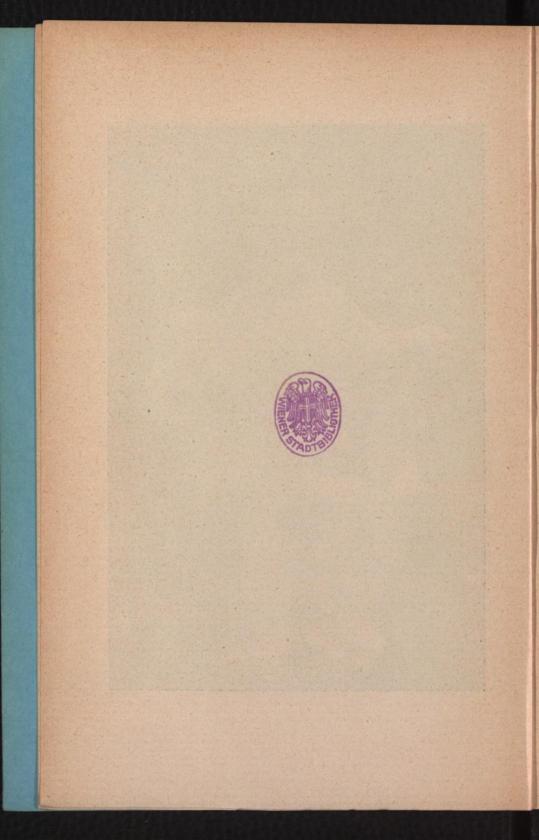
für die ehrenamtlichen Fürsorgeräte Wiens



Wien 1928

Herausgegeben vom Wiener Magistrat (Wohlfahrtsamt Druck: "Thalia" (Josef Schweinberger), Wien XVI. 711.110878

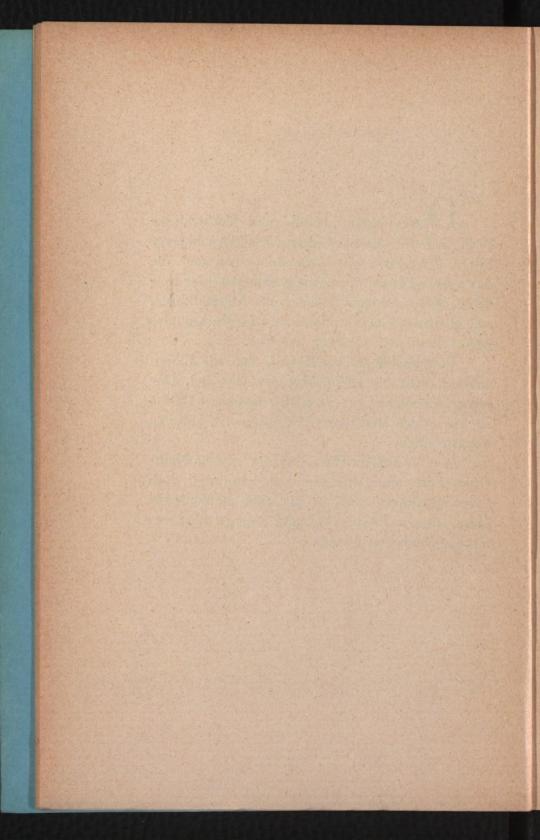




Dieses kurze "Hand- und Nachschlagebuch" soll den ehrenamtlichen Fürsorgern unserer Stadt die gesetzlichen Voraussetzungen und die technischen Durchführungsmöglichkeiten ihrer freiwillig übernommenen Pflichten vor Augen führen, soll gleichsam Generalstabskarte unseres Kampfes gegen Elend und Unglück abgeben.

Vielgesfaltig ist der Kampf, den wir führen müssen, breit die Front, klar aber das Ziel. Unseren Nebenmenschen zu helfen ist unsere Pflicht, so wie es das Recht der Bedrückten ist, Hilfe zu beanspruchen.

Was in keinem Hand- und in keinem Nachschlagebuch aber enthalten sein kann und doch jeder mitbringen muß, ist das warm empfindende Herz, soziales Pflichtgefühl und Klarheit des Denkens zielbewußter Helfer.



### Vorwort.

Die letzte große Reform des Armenwesens der Stadt Wien fällt in das Jahr 1901. Ihr Umfang und Inhalt ist in den "Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien" niedergelegt.

Seither ist die Armenpflege in die Wohlfahrtspflege

übergegangen.

Ihre Grundzüge wurden im Jahre 1921 festgelegt. Die Entwicklung der Fürsorge ging und geht aber immer weiter.

Die alten Vorschriften sind heute vielfach überholt. Grundsätzlich gelten sie nur mehr, allerdings mit viel-

fachen Aenderungen, für die reine Armenpflege.

Für den Fürsorger wird es aber immer schwerer, sich in den vielen Neuerungen zurecht zu finden. Es wurde daher bereits mehrmals der Versuch gemacht, einen kurz gefaßten Führer durch die Wiener Wohlfahrtspflege den Fürsorgern in die Hand zu geben. Der letzte stammt aus dem Jahre 1920, also aus der Zeit vor der letzten Reform des Fürsorgewesens der Gemeinde Wien.

Der vorliegende "Abriß" will nun die ehrenamtlichen Fürsorger, die der Wiener öffentlichen Fürsorge ihre wertvolle Hilfe gewähren, instandsetzen, sich einerseits über das Gebiet der Wohlfahrtspflege der Stadt Wien ein Bild zu machen, andererseits sich Rat in praktischen Fragen der

Fürsorge zu holen.

Es ist von vorneherein klar, daß ein solcher "Abriß" Lücken aufweist. Die tausend und abertausend Fragen Hilfesuchender wird auch der beste "Leitfaden" nicht beantworten können. Er wird immer nur allgemeine Fragen zum Ziele haben können.

Auch über die Form eines solchen Handbuches wird man verschiedener Meinung sein können. Jeder Form wird die Unzulänglichkeit anhängen. Der vorliegende "Abriß" versucht, die geschlossene Form nach Möglichkeit mit der Form in Frage und Antwort in Zusammenhang zu bringen. Seine Gebrauchsmöglichkeit und seine Nützlichkeit hat allerdings zur Voraussetzung, daß ihn der Fürsorger zuerst einmal gründlich durcharbeitet. Dann erst wird er ihm bei der Einzelarbeit Dienste leisten.

Dem Fürsorger werden bei seiner Arbeit sicher Fragen aufstoßen, die ihm wichtig erscheinen und die in dem Handbuch nicht enthalten sind. Es wird aber eines Tages bestimmt allen gerecht werden, wenn die Fürsorger dem Wohlfahrtsamt alle Fragen kurz bekanntgeben, die in einer nächsten Auflage berücksichtigt werden sollen. Das Wohlfahrtsamt lädt daher alle Fürsorger zur Mitarbeit ein.

Zwischendurch hat der Fürsorger einen anderen wichtigen Behelf: "Die Blätter für das Wohlfahrtswesen", herausgegeben von der Gemeinde Wien. Ihre genaue Durchsicht ist für jeden Fürsorger nicht nur Notwendigkeit, sondern auch Amtspflicht.

### Zur Beachtung.

Wer sich über eine in dem Handbuch besprochene Fürsorgefrage unterrichten will, sucht zuerst das Schlagwort in dem Inhaltsverzeichnis auf. Bei dem Schlagwort steht die Seitenzahl. Die durch einen Strich von der Seitenzahl angegebene Zahl bedeutet das entsprechende Schlagwort der Seite. Zum Beispiel 12/7 heißt: Seite 12, Schlagwort 7. Die Schlagwortzahl steht am äußeren Rande jeder Seite.

Außerdem ist bei einzelnen Fragen im Text bereits die Seitenanzahl angegeben. Das bedeutet, daß auf der bezogenen Seite Einzelheiten über die betreffende Frage zu finden sind.

## I. Allgemeiner Teil.

Die Wohlfahrtspflege der Gemeinde Wien umfaßt:	
1. die gesetzliche Armenfürsorge für Kinder und Erwachsene,	
2. die freiwillige Jugendfürsorge.	
Die gesetzliche Armenfürsorge beruht auf	
dem Heimatsgesetz vom 3. Dezember 1863,	
die freiwillige Jugendfürsorge auf den Be- schlüssen des Gemeinderates.	
Die Aufgaben der Wohlfahrtspflege sind:  1. vorzubeugen, daß Fürsorgebedürftigkeit ein-	1
tritt,	
2. zu helfen, wenn Fürsorgebedürftigkeit eingetreten ist.	
Die Voraussetzungen der Fürsorge sind ver-	2
verschieden, je nachdem es sich um gesetzliche oder freiwillige Fürsorge handelt.	
A) Die gesetzliche Fürsorge.	3
	3
A) Die gesetzliche Fürsorge.  In Oesterreich beruht die Armenfürsorge auf dem Heimatrechtsprinzipe.	
A) Die gesetzliche Fürsorge.  In Oesterreich beruht die Armenfürsorge auf dem Heimatrechtsprinzipe.  Der Bundesbürger hat daher im Verarmungs-	3
A) Die gesetzliche Fürsorge.  In Oesterreich beruht die Armenfürsorge auf dem Heimatrechtsprinzipe.  Der Bundesbürger hat daher im Verarmungsfall gegen seine Heimatsgemeinde einen Anspruch	
A) Die gesetzliche Fürsorge.  In Oesterreich beruht die Armenfürsorge auf dem Heimatrechtsprinzipe.  Der Bundesbürger hat daher im Verarmungsfall gegen seine Heimatsgemeinde einen Anspruch auf Unterstützung und Versorgung.  Die Heimatsgemeinde ist aber erst in letzter	
A) Die gesetzliche Fürsorge.  In Oesterreich beruht die Armenfürsorge auf dem Heimatrechtsprinzipe.  Der Bundesbürger hat daher im Verarmungsfall gegen seine Heimatsgemeinde einen Anspruch auf Unterstützung und Versorgung.  Die Heimatsgemeinde ist aber erst in letzter Linie und nur dann und nur insoweit zur Für-	4
A) Die gesetzliche Fürsorge.  In Oesterreich beruht die Armenfürsorge auf dem Heimatrechtsprinzipe.  Der Bundesbürger hat daher im Verarmungsfall gegen seine Heimatsgemeinde einen Anspruch auf Unterstützung und Versorgung.  Die Heimatsgemeinde ist aber erst in letzter Linie und nur dann und nur insoweit zur Fürsorge verpflichtet, als die Existenz des Menschen	4
A) Die gesetzliche Fürsorge.  In Oesterreich beruht die Armenfürsorge auf dem Heimatrechtsprinzipe.  Der Bundesbürger hat daher im Verarmungsfall gegen seine Heimatsgemeinde einen Anspruch auf Unterstützung und Versorgung.  Die Heimatsgemeinde ist aber erst in letzter Linie und nur dann und nur insoweit zur Fürsorge verpflichtet, als die Existenz des Menschen weder durch seine eigene Kraft noch durch gesetzliche Versorgungspflichten anderer gesichert ist.	4
A) Die gesetzliche Fürsorge.  In Oesterreich beruht die Armenfürsorge auf dem Heimatrechtsprinzipe.  Der Bundesbürger hat daher im Verarmungsfall gegen seine Heimatsgemeinde einen Anspruch auf Unterstützung und Versorgung.  Die Heimatsgemeinde ist aber erst in letzter Linie und nur dann und nur insoweit zur Fürsorge verpflichtet, als die Existenz des Menschen weder durch seine eigene Kraft noch durch gesetzliche Versorgungspflichten anderer gesichert ist.  Den Pflichten der öffentlichen Fürsorge gehen	4
A) Die gesetzliche Fürsorge.  In Oesterreich beruht die Armenfürsorge auf dem Heimatrechtsprinzipe.  Der Bundesbürger hat daher im Verarmungsfall gegen seine Heimatsgemeinde einen Anspruch auf Unterstützung und Versorgung.  Die Heimatsgemeinde ist aber erst in letzter Linie und nur dann und nur insoweit zur Fürsorge verpflichtet, als die Existenz des Menschen weder durch seine eigene Kraft noch durch gesetzliche Versorgungspflichten anderer gesichert ist.	4 5

4

5

6

7

8

9

10

gegen Frau und Kinder; des unehelichen Vaters gegen seine unehelichen Kinder; der Krankenund Unfallversicherung gegen den Versicherten; der Invalidenentschädigung gegen Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene usw. Erst wenn solche Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Gemeinde den notwendigen Unterhalt und die Verpflegung im Falle der Erkrankung zu gewähren.

Bei Kindern obliegt der Gemeinde auch die

Sorge für deren Erziehung.

Der Bedürftige kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen. Hierüber entscheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen.

Das Maß der Hilfe ist nicht für alle Zeiten gleichbleibend. Es richtet sich nach Ort und Zeit und den sozialen Anschauungen, wie auch nach den Fortschritten in den Wissenschaften.

Bei Fremdzuständigen muß man zwischen Aufenthaltsgemeinde und Heimatsgemeinde unterscheiden. Die Aufenthaltsgemeinde ist zur Hilfe nur im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses verpflichtet. Sie hat dabei einen Rückersatzanspruch gegen die Heimatsgemeinde des Fremdzuständigen. Ueber das augenblickliche Bedürfnis hinaus hat sich der Fremdzuständige an seine Heimatsgemeinde (gegebenenfalls im Wege der Aufenthaltsgemeinde) zu wenden.

Ausländer haben sich an die Vertretung ihres Staates zu wenden, insoweit nicht Staatsverträge bestehen.

"Zugewiesene" sind heute Einheimische.

### B) Die freiwillige Fürsorge.

Da die gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichen, in vielen wirklichen Notstandsfällen zu helfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse immer neue Notstandsfälle schaffen, zu deren Abhilfe noch keine Gesetze bestehen, hat die Gemeinde Wien eine Reihe von Einrichtungen geschaffen, die der Zeit und den allgemeinen Verhältnissen entsprechen.

4

Hierher gehört insbesondere die Jugendfürsorge. Wohl bestehen auch hier schon einige Spezialgesetze; diese haben aber mehr Ueberwachungszwecke oder gehören dem bürgerlichen oder Strafrecht an.

Die freiwillige Fürsorge der Gemeinde hat hauptsächlich vorbeugenden Charakter, gleichgültig, ob es sich um materielle Hilfe, gesundheitliche oder Erziehungsfürsorge handelt.

Die freiwillige Fürsorge hat immer im Zweck liegende besondere Voraussetzungen für den einzelnen Fall, die gesetzliche meist allgemeine, in materieller Not liegende Voraussetzungen.

### Die Systeme der Fürsorge.

Der Wert der Fürsorge einer Gemeinde richtet sich neben den Leistungen nach den Einrichtungen des Fürsorgedienstes. Je weniger Formalitäten bestehen, je sorgfältiger der Erhebungsdienst ist, je rascher die Entscheidung fällt, je besser sie sich dem Einzelfall anpaßt, je einwandfreier die notwendigen Kontrollen sind, um so besser wird sie ihren Zweck erfüllen.

Die Fürsorgearbeit kann geleistet werden entweder nur durch ehrenamtliche Organe ("Elberfelder System, das im Jahre 1852 in der Stadt Elberfeld entstand),

oder durch ehrenamtliche und berufliche Fürsorger ("Straßburger System", das 1907 in der Stadt Straßburg zuerst eingeführt wurde).

In Wien ist das System den besonderen Verhältnissen der Stadt und der im Laufe der Jahre entstandenen Fürsorge angepaßt; es arbeiten also ehrenamtliche und berufliche Kräfte zum Teil nebeneinander, zum Teil zusammen. Eine feste Grenze besteht nicht. Man kann sagen: in der gesetzlichen Fürsorge liegt das Hauptgewicht bei den ehrenamtlichen Fürsorgern, bei der freiwilligen Fürsorge bei den beamteten Organen. Es muß aber immer betont werden, daß gemeinsame Arbeit ohne Eifersucht auf "Kompetenzen" die besten Erfolge gibt.

2

3

### Organisation der Wiener Fürsorge.

Die gesamte Fürsorgetätigkeit der Stadt Wien

ist zusammengefaßt im Wohlfahrtsamt.
Die Leitung des Wohlfahrtsamtes obliegt einem Volksbeauftragten: dem amtsführenden Stadtrat für Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung, derzeit Universitätsprofessor Dr. Julius Tandler, der unter eigener Verantwortung nach den Beschlüssen des Wohlfahrtsausschusses, Stadtsenates und Gemeinderates also auf Grund des Gemeindeverfassungsgesetzes - alle Wohlfahrtseinrichtungen, die Armenfürsorge, die Jugendfürsorge, das Gesundheits-wesen und die Sozialpolitik der Stadt leitet.

Der amtsführende Stadtrat wird vom Gemeinderat über Vorschlag des Stadtsenates ge-

wählt.

Dem amtsführenden Stadtrat unterstehen alle Zentral- und Bezirksstellen des Wohlfahrtsamtes.

Die Zentralstellen sind derzeit:

Die Magistratsabteilungen 7 (Jugendamt), 8 (Wohlfahrtsfürsorge), 9 (Anstaltswesen), 11 (Invalidenfürsorge), 12 (Gesundheitswesen), 13 (Sanitätsrechts- und Verpflegskostenangelegenheiten), 13a (Beerdigungswesen), 14 (soziale Fürsorge).

Außerdem unterstehen dem amtsführenden Stadtrat unmittelbar einige Fachreferenten in besonderer Verwendung. Den Magistratsabteilungen sind die Rechnungsabteilungen angeglie-

dert.

6

7

8

Den Zentralen mit ihren Hilfseinrichtungen entsprechen die Bezirksstellen:

1. In jedem Bezirk das Fürsorgeinstitut, 5

2. die Bezirksjugendämter in den größeren Bezirken neben dem Fürsorgeinstitut,

3. die Gesundheitsabteilung der Bezirke mit den städtischen Aerzten zur Behandlung Armer. Zur Beratung wichtiger und gemeinsamer Angelegenheiten und Fürsorgefälle des Fürsorgeinstitutes, Jugendamtes und der privaten Fürsorge ist für jeden Bezirk der Bezirkswohlfahrtsausschuß vorgesehen.

2

3

4

5

6

7

8

Die verfassungsmäßige Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten der Fürsorge und Fürsorgeeinrichtungen obliegt dem Gemeinderatsausschuß der Verwaltungsgruppe III der Gemeinde Wien, das ist dem Ausschuß für "Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung".

Die Veröffentlichung der Neuschaffungen, Organisationsfragen, Entscheidungen und Verfügungen des Wohlfahrtsamtes erfolgt in den "Blättern für das Wohlfahrtswesen", deren amtliche Verlaufbarungen für die Fürsorgeorgane bindend sind. Außerdem bezwecken die "Blätter für das Wohlfahrtswesen", alle Fürsorgeorgane mit wichtigen Fürsorgefragen des In- und Auslandes vertraut zu machen.

### Das Fürsorgeinstitut.

Dieses besteht aus der Gesamtheit aller Fürsorgeräte des Bezirkes, deren Zahl jeweils vom gemeinderätlichen Ausschuß für das Wohlfahrtswesen festgelegt wird. Die Leitung des Fürsorgeinstitutes obliegt dem Vorstand (in dessen Verhinderung seinen Stellvertretern). Vorstand und Stellvertreter werden von den Fürsorgeräten aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in der Fürsorgeinstitutsversammlung, die auch sonst nach Bedarf einzuberufen ist. (Wo keine Sektionen sind, erfolgt die Einberufung einmonatig.)

Der ganze Bezirk ist in Sektionen geteilt (im 1., 4., 6. und 7. Bezirk bestehen keine Sektionen). Jede Sektion besteht aus einer Anzahl von Sprengeln. Die Fürsorgeräte aller Sprengel einer Sektion versammeln sich wenigstens einmal monatlich in der Sektionsversammlung.

Die Obmänner der Sektionen treten mit dem Vorstand des Fürsorgeinstitutes in den Sektionsobmännerversammlungen nach Bedarf zusammen.

Alle Versammlungen sind bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3

Außer den Fürsorgeräten, den städtischen Aerzten, den Vertretern des Magistrates und den Funktionären der Gemeinde haben zu diesen Versammlungen andere Personen keinen Zutritt.

Zum Wirkungsbereich des Fürsorgeinstitutsvorstandes gehört:

Die Vertretung des Fürsorgeinstitutes nach außen, der Vollzug der Anordnungen des Gemeinderates, Stadtsenates, Wohlfahrtsausschusses und des Magistrates, die Vollziehung der Beschlüsse der Fürsorgeinstituts-, Sektionsobmänner- und Sektionsversammlungen, die Sprengelzuweisung, Einberufung von Ersatzfürsorgeräten, die Beistellung von Ersätzen verhinderter Fürsorgeräten, die Ueberprüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen von Fürsorgeräten, Entscheidung über die Gewährung von Aushilfen, Sistierung von vorschriftswidrigen Versammlungsbeschlüssen, die Aufsicht über die Fürsorgeinstitutskanzlei und die Durchführung aller Angelegenheiten, die mit dem unmittelbaren Fürsorgedienst (innerhalb der Vorschriften für das Armenwesen der Stadt Wien) im Zusammenhang stehen.

Der Wirkungsbereich des Fürsorgeinstitutes umfaßt:

Die Veranlassung der Erhebungen über Ansuchen um irgendeine Hilfe aus öffentlichen Mitteln, die Antragstellung und Verleihung von laufenden Unterstützungen namens des Magistrates (unter Vorbehalt der Entscheidung des Magistrates bei einer jeweils festgesetzten Höhe der Unterstützung), die Antragstellung zur Aufnahme in die geschlossene Fürsorge, die Bewilligung von Aushilfen (bis zum Höchstbetrag von 10 S), die Auskunfts- und Raterteilung in Fürsorgeangelegenheiten, die Zusammenarbeit mit den anderen Fürsorgestellen der Gemeinde und mit der privaten Fürsorge.

Zum Wirkungsbereich der Sektionsversammlungen gehört:

Die Beratung und Beschlußfassung über die Anträge der Fürsorgeräte, die Vorberatung von Anträgen und Anregungen der Fürsorgeräte an andere Fürsorgestellen, die Durchberatung von Fragen und Beobachtungen der praktischen Einzelfürsorge.

In den Bezirken, wo Sektionen nicht bestehen, entscheidet die Fürsorgeinstitutsversammlung.

Der Fürsorgerat.

Das Amt eines Fürsorgerates ist ein freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt. Zu diesem Amt können Frauen und Männer berufen werden, die im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte stehen, die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzen, im Bezirk wohnen und nicht im Genuß einer Armenunterstützung stehen. Die Fürsorgeräte werden von der Bezirksvertretung nach den Verhältniszahlen der in den Gemeinderat gewählten Parteien gewählt, vom Gemeinderatsausschuß für das Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung bestätigt und vom Bürgermeister (oder dem von ihm Bestellten) angelobt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Bei jeder Wahl wird gleichzeitig die entsprechende Anzahl von Ersatzfürsorgeräten (rätinnen) (Fürsorgeratsanwärter) bestellt.

Der Fürsorgerat ist das unmittelbare Organ der gesetzlichen Fürsorge. Von seiner Tätigkeit hängt Wohl und Wehe des Bedürftigen sowie der soziale Wert aller Fürsorge in erster Linie ab. Er soll Freund und Berater seiner Schützlinge sein und nicht bloß der materielle Helfer im Augenblick der Not. Er kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn er sich immer und immer wieder durch eigene Nachschau über die Verhältnisse der in seinem Sprengel wohnhaften Bedürftigen Gewißheit und ein eigenes Urteil schafft. Es genügt nicht, wenn der Fürsorgerat sich mit einer erstmaligen Erhebung zufrieden gibt. Der Fürsorgerat muß nicht nur die zweckmäßige Verwendung der gewährten Unterstützungen überwachen, sondern er muß auch versuchen, den Bedürftigen in seiner Wirtschaftsführung zu beraten, bei Kindern den Eltern in der Erziehung beizustehen und die Bestrebungen der Schule und Jugendfürsorge zu unterstützen und nach Kräften zu fördern.

Ein Hauptbestreben des Fürsorgerates muß sein, den Unterstützungsbedürftigen nach Möglichkeit und nach der Lage des Falles zur Wiedererlangung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen.

Der Fürsorgerat muß sich immer vor Augen halten, daß der Unterstützungspflicht und dem Hilfswillen der Gesellschaft die Pflicht des Bedürftigen, sich nach Kräften wieder wirtschaftlich aufzurichten, gegenübersteht. Für Wirtschaftsunwillige ist in der Fürsorge kein Platz.

Unterstützungswerbern soll der Fürsorgerat stets hilfsbereit und in voller Erkenntnis der Lage entgegenkommen. Zielbewußte Ruhe wird

in der Mehrzahl der Fälle auch jenen einleuchten, die mit ihrem Ansuchen abgewiesen werden müssen.

Die eigene Persönlichkeit ist der beste Schutz des Fürsorgerates.

Der Fürsorgerat ist "Bestellter der Gemeinde", daher stellt jede wörtliche oder tätliche Beleidigung eines Fürsorgerates eine Amtsehrenbeleidigung dar, wenn sich die Tat nicht als eine noch strenger zu ahndende strafbare Handlung qualifiziert.

Der Fürsorgerat wird im Bewußtsein seiner gewissenhaft erfüllten Pflicht immer auch für seine Anträge eintreten können und im Abweisungsfall nicht andere Stellen vorschützen.

Der Fürsorgerat ist dem Bedürftigen gegenüber der Exponent des Gesellschaftsgewissens. Er wird daher jeden Unterstützungswerber, da ja jeder seinen Fall für den bedürftigsten und berücksichtigungswürdigen hält, zu überzeugen suchen, daß die Gesellschaft bereitwillig ihre Pflicht erfüllen will, aber jeden Fall im Verhältnisse zu anderen Fällen und zur Gesamtheit prüfen und beurteilen muß, um gerecht und richtig zu handeln.

Der Fürsorgerat muß für die dringenden Fälle an jedem Tag zu sprechen sein. In weniger dringenden Angelegenheiten soll er zweibis dreimal wöchentlich zu einer bestimmten Stunde zu sprechen sein.

Der Bedürftige soll sein Ansuchen immer mündlich vorbringen können. Eine moderne Fürsorge verzichtet auf schriftliche "Gesuche". Das Notwendige, das man vom Bedürftigen wissen muß, ist von Amtswegen festzuhalten. Je genauer und gewissenhafter das von Anfang an geschieht, desto besser arbeitet der ganze Fürsorgeapparat, desto weniger "Nacherhebungen" sind nötig.

Je besser der Fürsorgerat mit seinen Aufgaben vertraut ist, je mehr er sich mit allen Neuerungen der Fürsorge befreundet und je mehr er seine Kenntnisse am laufenden erhält, desto besser wird er seine im Interesse der All-

gemeinheit und des Einzelnen übernommene Pflicht erfüllen.

Der Fürsorgerat ist als Vertrauter seiner Schützlinge zum Amtsgeheimnis verpflichtet. Wo er mit seinen persönlichen oder Berufsinteressen in Widerstreit gerät, muß er jede Amtshandlung ablehnen, auch wenn der Fall seinem Sprengel angehört. Es obliegt dem Fürsorgeinstitutsvorstand, für diesen Fall einen Ersatz zu stellen. Im Falle seiner längeren Verhinderung hat er sich wegen seiner Stellvertretung an das Fürsorgeinstitut zu wenden. Der Fürsorgerat muß bedenken, daß die Bedürftigen immer ihren Helfer und Berater haben sollen. Es soll in keinem Sprengel eine Fürsorgerlücke geben.

Zum Wirkungsbereich des Fürsorgerates gehört insbesondere:

Die genaue Erhebung der persönlichen Verhältnisse der Unterstützungswerber und deren alimentationspflichtigen Verwandten und die Feststellung allfälliger anderer Unterstützungspflichtiger (Krankenkasse, Unfallfürsorge, Arbeitslosenunterstützung, Invalidenfürsorge, Altersfürsorge, Dienst- und Lohnbezüge u. dgl. m.). Die Vornahme der Erhebungen und Abgabe von Gutachten in allen verlangten Fällen, insbesondere bei der Ausstellung von Armuts- und Mittellosigkeitszeugnissen. Die Antragstellung bei Aushilfen, laufenden Unterstützungen, Aufnahme in Anstalten, Gewährung von Bandagen, Optikerwaren, therapeutischen Behelfen und Bädern. Anweisung der armenärztlichen Hilfe und Armenarzneien. Die Ueberwachung laufend unterstützter Personen. Begutachtung von Pflegestellenangeboten. Ueberwachung der Pflegestellen. Durchführung der Vorschriften nach dem Pflegegeld- und Pflegebeitragsbuch. Mitarbeit bei der Jugendfürsorge. Beratung Hilfsbedürftiger. Die Teilnahme an den vorgeschriebenen Sitzungen usw. Eventuelle Teilnahme an Daueraktionen der freiwilligen Fürsorge.

Die Ansuchen um laufende Unterstützung und um die Aufnahme in die geschlossene Fürsorge müssen immer — Ausnahmen in besonders dringenden Fällen ordnet der Fürsorgeinstitutsvorstand an — in die Sektionssitzungen nach der Erhebung gebracht werden. In allen anderen Fällen kann der Fürsorgerat die Parteien selbst abweisen, wenn er sie nach seinen Erhebungen für nicht bedürftig und würdig hält.

2

3

4

5

6

7

8

### Die Arten der Fürsorge.

Die Armenfürsorge zerfällt in die offene und geschlossene Armenfürsorge.

Zur offenen Armenfürsorge gehören:

1. Die vorübergehenden Unterstützungen (Aushilfen) in Geld oder Bedarfsgegenständen,

2. die fortlaufenden (periodischen) Unterstützungen:

a) **Pflegebeiträge** für Kinder bei Eltern oder Verwandten,

b) Pflegegelder für Kinder bei Pflegeparteien.

c) Erhaltungsbeiträge für Personen über 14 Jahre (insoweit nicht die "verlängerte Fürsorge" — bis zum 18. Lebensjahr — eintritt),

3. die Autnahme in das Obdachlosenheim. Die geschlossene Fürsorge umfaßt:

1. Die Aufnahme in die Versorgungshäuser (nur für Personen über 14 Jahre),

2. die Aufnahme in Kinderanstalten (nur Normalkinder bis zum 14. Lebensjahr),

3. die Aufnahme in Erziehungsanstalten (Jugendliche und Kinder unter bestimmten Voraussetzungen).

Die freiwillige Fürsorge hat ihre besonderen, dem Zweck entsprechenden Fürsorgearten, die man weniger genau einteilen kann und die, wenn sie nicht zur offenen oder geschlossenen Fürsorge gehören, als halboffene oder halbgeschlossene Fürsorge bezeichnet werden.

Die Arten der Gesundheitsfürsorge sind entweder vorbeugender Natur, wie die verschiedenen Beratungs- und Untersuchungsstellen oder verfolgen Heilzwecke, wie die Krankenanstalten und Heilstätten oder sie bezwecken die Bewahrung und gegebenenfalls die Heilung des Kranken, wie die Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke und Geistessieche.

Besondere Arten der Fürsorge sind alle Einrichtungen, die die körperliche Ertüchtigung bezwecken, wie die Turn-, Spiel- und Eis-

2

3

laufplätze, oder die die Beseitigung von Körperschäden verfolgen, wie das Krüppelfürsorgeinstitut oder dem Zwecke der Berufsberatung und der Erziehungsberatung dienen oder die Erholung von Kindern und Jugendlichen be-

werkstelligen wollen u. dgl. m.

Jede Fürsorgeart hat ihre ganz bestimmte Stelle, von wo sie ausgeht und wohin der Bedürftige sich zuerst wenden muß. Im großen und ganzen kann man sagen, daß die Ausgangsstelle für die gesetzliche Fürsorge die Fürsorgeinstitute, für die freiwillige Fürsorge die Bezirksjugendämter sind. Bei den Beratungsstellen liegt der Ausgangspunkt bei diesen selbst. Diese Ausgangsstellen sind immer die erste Instanz. Die weitere Instanz sind dann die Magistratsabteilungen des Wohlfahrtsamtes, Beschwerden gehen dann noch weiter: an den amtsführenden Stadtrat und in bestimmten Fällen an den Stadtsenat.

Die Durchführung der gewährten Fürsorge obliegt jenen Stellen, die nach der Geschäftsordnung dazu berufen sind und innerhalb der

hestehenden Grenzen.

Für die geschlossene Fürsorge bestehen besondere Durchführungsstellen, die aber nur über geschäftsordnungsmäßigen Antrag anderer Fürsorgestellen amtshandeln dürfen.

Die Kinderübernahmsstelle, an die alle Kinder abgegeben werden müssen, bei denen die Mittel der offenen Fürsorge nicht mehr aus-

reichen.

2. Die Zentralaufnahmsstelle im Wiener Versorgungsheim (die Quarantänestation), in die alle Erwachsenen kommen, die der geschlossenen Fürsorge bedürfen.

 Die Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige, die die Zuweisung in Heil- und Erholungsstätten jener Bedürftigen vornimmt, die von den Fürsorgestellen dorthin gewiesen werden.

4. Das Wiener Jugendhilfswerk, das die Erholungsfürsorge für Jugendamtskinder durchführt. 5. Die Magistratsabteilung 7 (Jugendamt) für die Unterbringung in der Erziehungsanstalt Eggenburg und Weinzierl über Antrag der Bezirksjugendämter und der Magistratsabteilung 55 bei Gerichtsanträgen in Straffällen, weiters für die Unterbringung in Lehrlingsheimen und ähnlichen Anstalten.

Dem amtsführenden Stadtrat bleibt die Entscheidung in besonderen Fällen vorbehalten.

Eine besondere Art der Fürsorge ist die Rechtshilfe für Bedürftige in der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien, die über Wunsch in allen Rechtssachen Rechtsbeihilfe den Vorsprechenden erteilt. Diese Rechtsbeihilfe ist aber grundsätzlich auf bedürftige Bewohner Wiens beschränkt.

Die befürsorgten Personen und die Art der gewährten Fürsorge werden im Zentralfürsorgekataster der Magistratsabteilung 8 in Vormerkung gehalten. Hier befindet sich auch der "Vereinigte Fürsorgenachweis" der privaten Fürsorge.

# 5 Allgemeine Leitgedanken für alle Organe der städtischen Fürsorge.

Die Familie muß, wo es irgend möglich ist, in ihrem Bestand erhalten und geschützt werden.

Die vorbeugende Hilfeleistung ist die wertvollste Fürsorgearbeit.

Wo die Not oder die Gefahr der Not aus mehrfachen Ursachen stammt, gilt es, statt zweckloser, ja schädlicher, zersplitterter Hilfsarbeit zusammenfassende gleichzeitige Fürsorge zu leisten.

Jede dauernde Unterstützung aus Mitteln der Gemeinde ist zur Sicherung ihres Erfolges durch eine planmäßige fürsorgerische Beratung der Unterstützten zu ergänzen. Diese pflegerische Beratung hat bei arbeitsfähigen Erwachsenen ganz besonders deren Wiederbefähigung zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung zum Ziel, bei Kindern bezweckt sie eine wohlgeordnete Pflege und

Erziehung zur Sicherung ihrer künftigen Wohlfahrt.

Völlig unentgeltlich darf die Hilfe nur jenen geboten werden, die zu ihrer Bewahrung und Aufrichtung aus eigenen Mitteln gar nichts beisteuern können. Alle anderen sind ständig zur mittätigen Selbsthilfe durch eine angemessene Beitragsleistung anzuhalten, wann immer ihnen die öffentliche oder private Fürsorge ihre Einrichtungen und ihre geschulten Kräfte bereitstellt.

### Leitsätze für die Geschäftsführung.

#### a) Des Fürsorgeinstitutes.

An das Fürsorgeinstitut kann sich jedermann um Auskunft und Rat wenden, der in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist und zu ihrer Behebung oder Erleichterung die Hilfe der öffentlichen oder privaten Fürsorge anrufen will.

Als Unterstützungswerber ist in der Regel nur das Familienhaupt anzusehen.

Wer nun für sich, ein Familienmitglied oder eine andere seiner Obhut anvertraute Person die Verleihung, Verlängerung oder Erhöhung einer laufenden Unterstützung oder die Uebernahme in die vollständige Fürsorge seitens der Gemeinde anstrebt, hat sein Ansuchen ohne Rücksicht auf seine Zuständigkeit stets im Fürsorgeinstitut seines Wohnortes mündlich vorzubringen.

Betrifft das Ansuchen die Gewährung einer laufenden Unterstützung oder Aufnahme in die geschlossene Fürsorge, so hat das Fürsorgeinstitut sofort einen Abhöroder Erhebungsbogen anzulegen und auf Grund der vorgewiesenen Dokumente alle Personalstandesverhältnisse oder in diesen seit der Abhörung oder letzten Erhebung eingetretenen Aenderungen, insbesondere das Heimatrecht und die Staatsbürgerschaft, einwandfrei festzustellen.

Wenn zur Beurteilung von Art und Umfang der Hilfsbedürftigkeit über den Gesuchsteller oder einen seiner Familienangehörigen ärztliche Gutachten oder Lohnbestätigungen erforderlich sind, so hat das Fürsorgeinstitut diese sofort durch die Partei einholen zu lassen und dem Abhör, bezw. Erhebungsbogen anzuschließen.

Das Fürsorgeinstitut hat in jedem Falle einer laufenden Unterstützung, soweit dies nach den Angaben des Gesuchstellers möglich ist, klarzustellen, aus welchen Ursachen die Notlage entstanden und ob nicht zur Herbeiführung einer wirksamen und umfassenden Hilfe außer

der geldlichen Unterstützung für den Gesuchsteller oder eines seiner Familienmitglieder noch eine andere Fürsorge

einzuleiten ist.
Wird beim Fürsorgeinstitut für eine erwachsene Person um eine Unterstützung angesucht und ergibt sich aus der Feststellung, daß in der Familie des Gesuchstellers auch für ein Kind fürsorgerische Vorkehrungen zu treffen sind, so wird das Ansuchen nach Einholung der ärztlichen Gutachten und der Lohnbestätigungen sofort dem zuständigen Fürsorgerate zur weiteren Erhebung im Sinne der Vor-schriften und Antragstellung in der Sektionssitzung übermittelt. Nur wenn sich aus dem Gutachten des Arztes die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Einleitung einer besonderen gesundheitlichen Fürsorge, z. B. Tuberkulosen-Fürsorge, ergibt, so ist der Akt vorher dem leitenden Bezirksarzte zur Einsichtnahme und Veranlassung dieser besonderen Fürsorge, sei es innerhalb des eigenen Wirkungsbereiches oder unter Heranziehung der privaten Fürsorge, zu übermitteln.

Wird beim Fürsorgeinstitut für ein Kind um eine Unterstützung angesucht oder ergibt sich anläßlich der Aufnahme eines Ansuchens für eine erwachsene Person, daß in der Familie des Gesuchstellers ein notleidendes Kind der Hilfe bedarf, so ist in jedem Falle eine Aeußerung des Bezirksjugendamtes einzuholen und ist ihm zu diesem Zwecke der aufgenommene Abhör- oder Erhebungsbogen mit allen Beilagen und, wenn die Abhörung bereits früher stattgefunden hat, auch die Abschrift des seinerzeit aufgenommenen Abhörbogens zu übermitteln. Das Bezirksjugendamt hat in seiner Aeußerung zu dem Ansuchen vom ge-sundheitlichen und erzieherischen Standpunkte aus Stellung zu nehmen und in seinem Gutachten vor allem auch hervorzuheben, ob eine Unterstützung der Kinder in der Familie und in welcher Höhe oder eine Abnahme zweckmäßiger erscheint. Ist zu diesem Behufe etwa noch die Einholung eines besonderen fachmännischen, ärztlichen oder pädagogischen Gutachtens über ein Kind geboten, so ist dieses vom Bezirksjugendamte einzuholen. Steht das Kind nicht bereits in der besonderen Fürsorge des Bezirksjugendamtes, so hat dieses gegebenenfalls auch sofort die inner-halb seines eigenen Wirkungskreises nötigen Fürsorgemaßnahmen zu treffen und gegebenenfalls wegen Ergänzung der von der Gemeinde gewährten Hilfe sich auch mit der freiwilligen Fürsorge ins Einvernehmen zu setzen. Aus diesem Grund hat es insbesondere in allen Fällen, wo Kinder wegen Aufsichtslosigkeit oder aus anderen Gründen der Schutzaufsicht in einer der Bewahrung der Kinder tagsüber dienenden Einrichtung bedürfen, soweit nur irgend möglich, deren Unterbringung in einer solchen zu veranlassen. Das gleiche hat zu gelten, wenn sich für ein Kind die Notwendigkeit einer besonderen gesundheitlichen Fürsorge, z. B. seitens einer Säuglings-, Tuberkulosenfürsorgestelle, eines Ambulatoriums, der heilpädagogischen Klinik und so weiter, ergibt.

Wird beim Fürsorgeinstitut um die Uebernahme eines Kindes in die vollständige Fürsorge angesucht, so ist in der Regel in der gleichen Weise wie bei der Behandlung von Ansuchen um eine laufende Unterstützung vorzugehen. Die Notwendigkeit einer Aeußerung des städtischen Jugendamtes fällt jedoch dann weg, wenn wegen plötzlich eintretenden Mangels jeder häuslichen Pflege, wie z. B. bei Spitalsüberführung der Mutter oder weil durch ein auch nur kurz währendes Verbleiben der Kinder im bisherigen Familienverbande dieselben in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet wären, deren sofortige Uebernahme in Form der Üeberstellung an die städtische Kinderübernahmstelle notwendig wird, zu der Einholung oder Aeußerung des städtischen Jugendamtes daher keine Zeit bleibt. Die Notwendigkeit der Uebernahme ist jedoch auch in diesen Fällen, sofern sie sich nicht aus den Umständen von selbst ergibt, vorher genauestens zu erheben.

Wenn für ein Kind, das schon in der Fürsorge des Jugendamtes steht, nach dessen Wahrnehmungen eine Hilfe aus öffentlichen Mitteln gemäß den Bestimmungen des Heimatsgesetzes benötigt wird, dann kann das Ansuchen hierum an Stelle des gesetzlichen Vertreters oder dessen, der das Kind tatsächlich in seiner Pflege hat, auch vom Bezirksjugendamte eingebracht werden; dieses kann daher die Uebernahme eines Kindes im Wege der Ueberstellung

einleiten.
Nach Rücklangen des Ansuchens vom Bezirksjugendamte wird dieses vom Fürsorgeinstitut dem zuständigen Fürsorgerat übermittelt, der die weiteren Erhebungen, und zwar insbesondere, soweit diese nicht bereits aus den beigelegten Lohnbestätigungen hervorgehen, über die Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterstützungswerbers und seiner alimentationspflichtigen Anverwandten zu pflegen hat.

Auf Grund des Ergebnisses seiner Erhebungen, welche im Abhör-, bezw. Erhebungsbogen einzufragen sind, und des Gutachtens des Bezirksjugendamtes, legt dann der Fürsorgerat den Antrag über Art und Ausmaß der aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Hilfe der Fürsorgeinstituts- oder Sektionsversammlung vor, welche darüber zu beraten und Beschluß zu fassen hat.

Die endgültige Entscheidung über die Anträge des Fürsorgeinstitutes steht in bestimmten Fällen dem Magistrat zu.

Die Erhaltungsbeitragsakten werden vom Fürsorgeinstitut mit der Originalausfertigung

a) in Fällen unter 20 S unmittelbar an die Zentralrechnungsabteilung zur Vormerkung und von dieser über den Zentralfürsorgekataster dem Fürsorgeinstitut rückgemittelt. 2

b) in Fällen von 20 S und mehr unmittelbar an die Magistratsabteilung 8 geleitet, die sie nach Genehmigung über die Zentralrechnungsabteilung III c und den Zentralfürsorgekataster an das Fürsorgeinstitut übermittelt.

Bei der Bewilligung von Pflegebeiträgen

a) unter S 20.— monatlich entscheidet das Fürsorgeinstitut selbständig, fertigt hierüber das Dekret in dreifacher Durchschrift aus (eine Ausfertigung geht an die Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes, eine an das zuständige Bezirksjugendamt und eine an den Zentralfürsorgekataster der Magistratsabteilung 8)

b) über S 20.— oder bei der Gewährung von Pflegebeiträgen für mehrere Kinder derselben Familie im Gesamtbetrag von S 50.— ist der Akt der Magistratsabteilung 7 zur Bewilligung einzusenden. (Die Enderledigung

erfolgt sodann wie unter a).

Nach Rücklangen werden die Akten nach Abhörzahlen oder alphabetisch geordnet im Für-

sorgeinstitut aufbewahrt.

Liegen gegen die vom Fürsorgeinstitut getroffene Verfügung Bedenken vor, so entscheidet hierüber der amtsführende Stadtrat, dem
der Magistrat den Akt mit einem Antrag vorlegt; wird die Verfügung des Fürsorgeinstitutes
abgeändert, so verständigt der Magistrat hievon
das Fürsorgeinstitut und hat dieses die hiedurch
etwa notwendig gewordene Aenderung in der
Vorschreibung zu veranlassen.

b) Des Fürsorgerates.

(Die nachfolgenden Ausführungen bilden eine Ergänzung zu den Vorschriften für das Armenwesen der Stadt Wien.)

Jede regelmäßige Unterstützung aus Mitteln der Gemeinde ist zur Sicherung ihres Erfolges durch eine planmäßige fürsorgerische Beratung der Unterstützung zu ergänzen; der Fürsorgerat hat daher alle regelmäßig unterstützten, in seinem Sprengel wohnhaften Personen in seine ständige Schutzaufsicht zu übernehmen.

Soweit es sich um Personen handelt, die nicht infolge Altersgebrechlichkeit oder Siechtums zu jedem Erwerb dauernd unfähig sind, ist dabei in erster Linie anzustreben, daß sie zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung wieder befähigt und von der Armenpflege unabhängig gemacht werden. Der Fürsorgerat hat nach dieser Richtung hin mit allen Mitteln auf seine Pfleglinge einzuwirken und ihnen bei ihrer wirtschaftlichen Wiederaufrichtung mit bestem Rate beizustehen.

Wenn Parteien für ihre Kinder Unterstützungen beziehen, so hat der Fürsorgerat insbesondere auch darüber zu wachen, daß sie in ihrer Familie jene wohlgeordnete Pflege und Erziehung erhalten, die den aus öffentlichen Mitteln gemachten Aufwand rechtfertigt und zugleich die künftige Wohlfahrt der Kinder zu sichern geeignet ist.

Zur Förderung dieses Zieles soll der Fürsorgerat die Eltern, insbesondere verwitwete Mütter tunlichst auch durch seinen Rat und, wenn nötig, auch durch persönliche Einwirkung auf die Kinder unterstützen. Bedürfen Kinder einer besonderen fachmännischen, sei es gesundheitlichen oder erziehlichen Einflußnahme, so hat er hiebei stets das Einvernehmen mit dem städtischen Bezirksjugendamte zu pflegen, welches die eventuell erforderlichen besonderen Maßnahmen einzuleiten hat.

Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn zur Sicherung einer ordentlichen Pflege außer der gewährten geldlichen Unterstützung noch irgendeine anderweitige Hilfe, sei es seitens der öffentlichen oder Privatfürsorge, zum Beispiel die Bewahrung tagsüber in einer Heimstätte, die Vorstellung bei einer Tuberkulosen- oder sonstigen gesundheitlichen Fürsorgestelle, die Unterbringung in eine Erholungs- oder Spezialheilstätte als notwendig erweist. In diesem Falle hat das Bezirksjugendamt entweder direkt mit der Privatfürsorge in Verbindung zu treten oder je nach Sachlage des Falles im Wege des Fürsorgeinstitutes, des Gesundheitsamtes oder des Magistrates wegen Gewährung dieser Hilfe die nötige weitere Veranlassung zu treffen.

Erweist sich eine solche besondere Art der Fürsorge für einen erwachsenen Angehörigen des Haushaltes nötig, so hat er hievon rechtzeitig dem Fürsorgeinstitut Mitteilung zu machen, damit dieses je nach Sachlage des Falles im Einvernehmen mit dem städfischen Gesundheitsamt entweder selbst die notwendigen Maßnahmen trifft oder an den Magistrat den erforderlichen Antrag stellt.

Der Fürsorgerat hat sich dabei stets vor Augen zu halten, daß dort, wo in einer Familie oder bei einem Kind mehrere Notstände zusammentreffen, seine Tätigkeit sich nicht auf die Behebung eines einzelnen beschränken darf, sondern darauf gerichtet sein muß, möglichst allen abzuhelfen, da sonst die gewährte Hilfe völlig zwecklos ist.

Wenn der Fürsorgerat in der Pflege der Kinder solche Mängel, insbesondere eine gesundheitliche oder sittliche Vernachlässigung wahrnimmt, welche deren Entwicklung ernstlich gefährdet und weder durch seine persönliche Einwirkung noch auch durch eine Erhöhung der Unterstützung oder Einleitung anderer Hilfsmaßnahmen beseitigt werden kann, hat er die Anzeige an das Fürsorgeinstitut zu erstatten, welches, wenn das nicht bereits durch den Fürsorgerat geschehen ist, eine Aeußerung des Bezirksjugendamtes einholt und nach Sachlage des Falles hierauf beim Magistrate die notwendigen Anträge zur eventuellen Abnahme und anderweitigen Unterbringung des Kindes stellt. Dem Fürsorgerat obliegt gemeinsam mit dem städtischen Bezirksjugendamt auch die Mitwirkung bei der Auswahl und Ueberwachung der magistratischen Pflegeparteien.

Von der Zuweisung eines magistratischen Pflegekindes, welche durch die städtische Kinderübernahmsstelle erfolgt, wird das Fürsorgeinstitut, der Fürsorgerat, das städtische Bezirksjugendamt sowie der Fürsorgearzt durch Zuweisung einer Pflegekarte in Kenntnis gesetzt. Der Fürsorgerat hat ebenso wie das Organ des Bezirksjugendamtes die Pflegepartei binnen 8 Tagen, nachdem er von der Inpflegenahme des Kindes Kenntnis erhalten hat, aufzusuchen und sich von der guten Unterbringung des Kindes zu überzeugen.

Des weiteren haben die Fürsorgeräte die Pflegestellen je nach Notwendigkeit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu besuchen und darüber zu wachen, daß die Pflegeeltern die von ihnen übernommene Pflicht guter elterlicher Fürsorge für die ihnen anvertrauten Kinder auch wirklich erfüllen und auch allen besonderen, durch die Vorschriften für magistratische Pflegeparteien ihnen zugewiesenen Obliegenheiten gewissenhaft nachkommen. Handelt es sich um Kinder, die infolge des Pflegeerfordernisses ihres Alters, z. B. Säuglinge und Kleinkinder, oder wegen der Behaftung mit Gebrechen oder wegen Eigentümlichkeiten, bezw. Mängel in der Geistes- oder Charakteranlage einer besonderen Beratung bedürfen, so hat der Fürsorgerat bei Ausübung der Aufsicht stets im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendamt vorzugehen, das vor allem bei diesen Kindern zur fachmännischen Unterstützung des Fürsorgerates berufen ist. Bei jedem Besuch hat dabei der Fürsorgerat das Datum desselben in das Vormerkbuch einzutragen und die dabei gemachten Wahrnehmungen kurz zu vermerken.

Dies gilt weiters insbesondere auch dann, wenn das Wohl eines Pflegekindes nach Wahrnehmung des Fürsorgerates aus irgendeinem Grunde bei der Pflegepartei ernstlich Gefahr läuft und daher die Abnahme des Kindes geboten erscheint. Der Fürsorgerat hat in diesem Fall nach
mit dem städtischen Bezirksjugendamt gepflogenen Einvernehmen einen diesbezüglichen motivierten Antrag im
Wege der Sektions- oder Fürsorgeinstitutsversammlung, in
dringenden Fällen direkt an das Bezirksfürsorgeinstitut zu
stellen, welches den Antrag zur Entscheidung eventuell Abnahme des Kindes dem Magistrat vorlegt.

Zwecks Behebung des Ptlegegeldes haben die Pflegeparteien allmonatlich vom Fürsorgerat die Pflegebestätigung einzuholen, welche, wenn sich das Kind während des Zeitraumes, für welchen das Pflegegeld zur Behebung kommt, tatsächlich noch in Pflege der Partei befunden hat.

Von jedem Wechsel in der Pflegestelle wird der Fürsorgerat von der städtischen Kinderübernahmsstelle verständigt; die Verständigung enthält jeweils die Weisung, ob die Pflegekarte dem Fürsorgeinstitut zurückzustellen ist oder nicht. Eine gleiche Verständigung erhält der Fürsorgerat von jeder Uebersiedlung der Pflegepartei.

### c) Des Bezirkswohlfahrtsausschusses.

Der Bezirkswohlfahrtsausschuß besteht aus dem Vorstand des Fürsorgeinstitutes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, dem leitenden Bezirksarzt oder seinem Stellvertreter, einem Vertreter des zuständigen Jugendamtes und den vom Bürgermeister über Antrag des amtsführenden Stadtrates ernannten Vertretern der freiwilligen Fürsorge als Mitgliedern.

Der Bezirkswohlfahrtsausschuß ist im allgemeinen berufen, im Bezirke darauf hinzuwirken, daß für die hilfs-bedürftigen Familien und Einzelpersonen in allen Fällen eingetretener oder drohender Not eine allseitige und durchgreifende Hilfe sichergestellt, alle zur Erreichung dieser umfassenden Hilfeleistung notwendigen Fürsorgemaßnahmen planvoll durchgeführt werden. Er hat zu diesem Zweck vor allem dafür Sorge zu tragen, daß stets das notwendige Einvernehmen sowohl zwischen den mit der Fürsorge im Bezirk befaßten Stellen der Gemeinde untereinander, als auch zwischen ihnen und der freiwilligen Fürsorge aufrecht erhalten wird. In Angelegenheiten der Fürsorge, insbesondere soweit sie die Herbeiführung eines solchen gedeihlichen Zusammenwirkens der öffentlichen und der freiwilligen Fürsorge und einer immer einheitlicheren und zweckdienlicheren Ausübung der Fürsorge im Bezirke zum Gegenstand haben, ist er befugt, sowohl selbst die erforderlichen Schritte einzuleiten, als auch Gutachten und Anträge an das Zentralwohlfahrtsamt zu stellen. Erweist sich in konkreten Fällen zur Ausübung einer richtigen Fürsorge über Ansuchen einer Partei ein gleichzeitiges Eingreifen mehrerer Stellen notwendig und ergibt sich nicht bereits aus den Leitsätzen für die Geschäftsbehandlung der Fürsorgeangelegenheiten in den Bezirken die Art der Behandlung des Ansuchens, so hat er für die möglichst rasche und einfachste Art der Behandlung Sorge zu tragen und sind ihm daher Akten dieser Art vor Zuteilung an eine der Amtsstellen vorzulegen.

Der Bezirkswohlfahrtsausschuß tritt mindestens jeden

Monat einmal zu einer Sitzung zusammen.

## II. Besonderer Teil.

### Aufgabenkreis.

1. Der Magistratsabteilung 7 = städt. Ju-

gendamt:

Mutterberatung, Mutterhilfe, Säuglingsfürsorge, Ziehkinderwesen, Schulfürsorge, Erziehungsberatung, Fürsorgeerziehung, Kinderarbeit, Kindergärten, Horte, Unterbringung von Fürsorgeschützlingen in städtischen und fremden Erziehungsanstalten, Generalvormundschaft, Amtshilfe für das In- und Ausland, Armenkinderpflege. Offene Fürsorge, Einzelfürsorge für außerhalb Wiens wohnhafte, nach Wien zuständige und für fremdzuständige, in Wien wohnhafte Kinder, Unterbringung in städtischen Anstalten, in Anstalten der freien Fürsorge, Kinderspeisung der Gemeinde Wien, Kindererholungsheime, Tageserholungsstätten und sonstige Einrichtungen der Erholungsfürsorge (Geschäftsstelle des Wiener Jugendhilfswerkes), städtische Spielplätze und Eislaufplätze, Fürsorgefahrscheine, städtischer Jugendfürsorgekurs, städtische Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, Fortbildungskurse für Fürsorgerinnen, Kindergärtnerinnen, Hortner und Hortnerinnen, Frauengewerbeschule, Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien.

2. Der Magistratsabteilung 8 = allgemeine Wohlfahrtspflege und gesetzliche Erwachse-

nenfürsorge:

Fürsorge für Personen über 14 Jahre, Erhaltungsbeiträge: Bewilligung für auswärts wohnende, nach Wien zuständige Personen, Behandlung von Beschwerden gegen Abweisungen durch die Fürsorgeinstitute, Ueberprüfungen. Geld- und Sachaushilfen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Fürsorgeinstitute fallen. Armenpflege, Obdachlosenfürsorge, Wärmestuben, Notstandsaktionen, Spenden, Legate und Verlassenschaften für Armenzwecke, Verwendung, Rückersätze, Armenverpflegskostenangelegenheiten, Zentralfürsorgekataster. Durchführung allgemeiner Sammeltage zugunsten der Armen Wiens. Fürsorgeratskurse.

Fürsorgeinstitute: Organisation und Dienstaufsicht. Aufnahme von Zahlparteien in das Versorgungsheim

in Lainz.

Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige, administrative Angelegenheiten.

Entmündigungen: Anträge an die zuständigen Gerichte.

Ringtheaterkuratorium.

Stiftungen, Stipendien und Freiplätze aller Art.

#### 3. Der Magistratsabteilung 9 = Wohlfahrtsanstalten:

Organisation und Verwaltung aller Wohlfahrtsanstalten der Gemeinde Wien; Jugendfürsorgeanstalten, Versorgungsanstalten, Krankenanstalten, Tuberkulosenfürsorgeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Obdachlosenheim, Institut für Krüppelfürsorge, Krankenpflegeschule.

heim, Institut für Krüppelfürsorge, Krankenpflegeschule.
Versetzung der Pfleglinge innerhalb der Anstalten,
Verleihung, bezw. Verteilung der Anstaltsstiftungen und

Widmungen.

## 4. Der Magistratsabteilung 11 = Invalidenamt:

Das Invalidenamt der Stadt Wien ist politische Behörde erster Instanz nach dem Invalidenentschädigungsgesetz, untersteht aber gleichfalls der Leitung des amtsführenden Stadtrates, außerdem hat die Magistratsabteilung Nr. 11 in den Belangen der charitativen Fürsorge und der Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes die Stellung der politischen Behörde zweiter Instanz.

## 5. Der Magistratsabteilung 12 = Gesundheitsamt.

Oeffentliches Gesundheitswesen mit Ausnahme der Lebensmittelpolizei, amts- und schulärztlicher Dienst, ärztliche Armenbehandlung, Totenbeschau, Schulhygiene, Mitwirkung bei der Jugendfürsorge, Wohnungsfürsorge und Invalidenfürsorge, Volksernährung und Lebensmittelverkehr, Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, Volksseuchen, Impfwesen, Ueberwachung der städtischen Heil- und Humanitätsanstalten, Beaufsichtigung des ärztlichen Dienstes, Rettungswesen, Hauskrankenpflege, Apothekerwesen, amtsärztliche Untersuchung städtischer Angestellter, Lehrpersonen und Anstellungswerber, chefärztlicher Dienst bei der städtischen Unfallfürsorge, ärztlicher Dienst bei der städtischen Feuerwehr und im städtischen Polizeigefangenhaus. Fürsorgestellen.

#### 6. Der Magistratsabteilung 13 = Sanitäts-Rechtsabteilung und Verpflegskostenstelle.

Rechtsfragen des öffentlichen Gesundheitswesens, Verpflegskostenangelegenheiten aller städtischen Spitäler und Erziehungsanstalten, der öffentlichen Spitäler des ganzen Bundesgebietes, Irrenverpflegskosten, Verpflegskostenzweigstelle für sämtliche Versorgungsanstalten (Angelegenheiten der Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige), Einhebungsstelle für Kranken- und Leichenbeförderungsgebühren.

7. Der Magistratsabteilung 13a = Fried-	1
hofsamt:  Angelegenheiten der Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern, Feuerhallen und Begräbnisplätze, sofern es sich um Gemeindeanstalten handelt.	
8. Der Magistratsabteilung 14 = Sozial- politik. Fürsorge für Arbeiter und Angestellte, Beratung von	2
Arbeit- und Stellensuchenden und Pensionsversicherung für städtische Angestellte, Arbeitsnachweis der Stadt Wien, Dienstvermittlungsstellen, Zentralstellen für Arbeitslosen- unterstützung.	
9. Des Berufsberatungsamtes.	3
Aerztliche und fachliche Berufsberatung, auch in Um- schulungsfällen, Lehrstellenvermittlung, Zusammenarbeit mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte.	
Begriffsbestimmungen.	
Wer ist "arm"?	4
Wer dauernd oder vorübergehend außerstande ist, das für den Lebensunterhalt und die Gesundheitspflege Unentbehrliche für sich und andere Personen, deren Unterhalt er nach dem Gesetz zu bestreiten hat, aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln zu bestreiten.	
Wer ist "mittellos"?	5
Der zwar die gesetzliche Hilfe nicht in Anspruch nehmen kann, der aber doch einer fremden Hilfe bedarf, um bestimmte öffentliche oder private Einrichtungen für eigene Zwecke ohne Gefährdung des notdürftigen Unterhaltes in Anspruch zu nehmen.	
Armutszeugnisse (Mittellosigkeitszeugnisse).	6
Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse für	
außerhalb Wiens wohnende, jedoch nach Wien zuständige Dersonen stellt in Verpflegskosten-	7
angelegenheiten die Magistratsabteilung 13, sonst die Aufenthaltsgemeinde aus. Für in Wien wohnende Personen stellt das Fürsorgeinstitut auf Grund der Erhebungen des Fürsorgerates die Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse aus.	8

3

5

6

7

8

9

10

Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse sind vorgeschrieben:

Bei Ansuchen um unentgeltliche Ausfolgung von Bandagisten- und Optikerwaren, therapeutischen Behelfen, Badekuren usw., bei nicht abgehörten Personen, wenn die Bewilligung dem Magistrat vorbehalten ist,

bei Ansuchen um Befreiung von Kurtaxen, bei den Ansuchen um bestimmte Stiftungen

oder Stipendien.

Verlangt werden Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse:

Bei Ansuchen um Begünstigungen in Patentangelegenheiten,

bei Ansuchen um Fahrtbegünstigungen, bei Ansuchen um Befreiung der Rundspruch-

teilnehmergebühr,

bei Ansuchen um kostenlosen Landaufenthalt durch das Wiener Jugendhilfswerk ("Wijug").

Für Armutszeugnisse besteht die Drucksorte 128, für Mittellosigkeitszeugnisse die Drucksorte 129 (beide sind beim Fürsorgeinstitut erhältlich). Der Fürsorgerat hat die auf Seite 2 stehenden Parteiangaben genau zu überprüfen. Die Seite 3 ist für das Gutachten des Fürsorgerates (daß die Partei bedürftig oder mittellos ist und über den für sie und ihre Familie erforderlichen Unterhalt kein Einkommen besitzt).

Bei Ansuchen wegen Ermäßigung oder Nachsicht von Spitals- oder Krankentransportkosten ist die Ausstellung eines Armutszeugnisses nicht notwendig und hat zu unterbleiben:

bei Ansuchen um Aufnahme in eine Lungenheilstätte ist die Partei an die zuständige Tuberkulosefürsorgestelle oder an die Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige zu weisen;

bei Ansuchen um Aufnahme in das Wohltätigkeitshaus in Baden ist die Partei direkt an den zuständigen Stadtarzt zu weisen. (Der Befund des Stadtarztes gilt als Aufnahmeantrag. Er ist sofort an die Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige zu senden);

3

bei Ansuchen um Reisekosten in eine städtische Heilstätte oder um Geldbeträge für kleinere Anschaffungen (Fieberthermometer usw.) ist die Partei an die Zentralaufnahmestelle direkt zu weisen (keine Aushilfe geben!). Personen mit ganzen oder Teilfreiplätzen werden dort unterstützt.

Keine Armuts- oder Mittellosiekeitszeuenisse dürfen gegeben werden zur Erlangung steuerfreier Musiklizenzen. (Partei ist zu belehren, daß

solche Lizenzen nicht gegeben werden.)

Die Erhebungen über die Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit von in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten und auswärtigen Spitälern verpflegten Personen werden von der Mag.-Abt. 13 (Verpflegskostenstelle) gepflogen.

Armenrechtszeugnisse werden von den Parteien bei Zivilprozessen zur Befreiung von Stempeln und sonstigen Gebühren verlangt.

Die Parteien haben einen beim Fürsorgeinstitut erhältlichen Fragebogen auszufüllen.

Drucksorte Nr. 131.

Ist dieser Fragebogen genau ausgefüllt und vom Hauseigentümer bezüglich der Wohnung bestätigt, hat ihn der Fürsorgerat durch genaue Erhebungen zu überprüfen.

Für das Gutachten des Fürsorgerates besteht die Drucksorte Nr. 130.

Fragebogen und Gutachten an das Fürsorgeinstitut zurück! Dieses gibt beide dann längstens am 3. Tage nach der Ueberreichung des Gesuches mit eigener Aeußerung an das magistratische Bezirksamt weiter. Dieses entscheidet. Armen muß dieses Zeugnis vom Fürsorgeinstitut gegeben werden, um welchen Zivilprozeß immer es sich handelt. (Auch wenn der Prozeß im Ausland geführt wird oder wenn es sich um Privatanklagen im Strafprozeß handelt.) Der Prozeß ist nur Sache des Gerichtes.

Was im Vorstehenden über Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse gesagt wurde, sind selbstverständlich nur Beispiele. Es kann auch noch andere Fälle für solche Zeugnisse geben.

Was ist der "notwendige Unterhalt?"

Das Gesetz besagt hierüber nichts. Im allgemeinen kann man sagen: das zum Leben Unentbehrliche an Nahrung, Kleidung, Obdach, ärztlichen und geburtshilflichen Beistandes, Heilmitteln und Behelfen, Arbeitszeug u. dgl. m.; bei Kindern auch noch Wartung und Erziehung. Im übrigen richtet sich die Entscheidung hierüber nach den sozialen Anschauungen der Zeit und den Fortschritten der Wohlfahrtspflege und Fürsorge. Maßgebend wird aber immer der Einzelfall bleiben, den der Fürsorger nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen hat.

Was sind "Versorgungsansprüche" oder wie das Gesetz sagt: Verpflichtungen dritter Personen nach dem Zivilrecht oder nach anderen Gesetzen?

Es sind Ansprüche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (also Ansprüche nicht nach dem Heimatgesetz!). Die Feststellung dieser Versorgungsansprüche ist besonders wichtig, weil die Gemeinde erst dann zur Hilfe verpflichtet ist, wenn solche Ansprüche nicht vorliegen. Können die Ansprüche nicht sofort verwirklicht werden, so muß die Gemeinde vorläufig helfen, hat aber dann einen Rückersatzanspruch.

Es gibt sehr viele und senr verschiedene solcher Ansprüche. Nur einige Beispiele hiefür:

Unterhaltsanspruch der Ehegattin gegen den Ehegatten (bei bestehender Ehe, bei Scheidung, bei Trennung der Ehe usw.),

Ansprüche der Ehegatten gegen den Nachlaß, Anspruch der Witwe gegen den Nachlaß ihres Mannes,

Ansprüche der ehelichen Kinder gegen die Eltern und Großeltern,

Ansprüche der unehelichen Kinder gegen den Vater, die Mutter und mütterlichen Großeltern,

Ansprüche der unehelichen Kinder gegen die väterlichen Großeltern (nur nach dem Unterhaltsschutzgesetz),

Ansprüche der unehelichen Mutter gegen den Kindesvater,

3

2

Ansprüche der Eltern gegen ihre Kinder, Ansprüche nach dem Noterbrecht, Ansprüche nach dem Zivilrecht bei Körper-

verletzungen (Schadenersatzansprüche),

Ansprüche nach den Sozialversicherungsgesetzen (Krankenkasse, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung, Altersrenten usw.),

nach den Militärversorgungs-Ansprüche gesetzen, insbesondere Invalidenversicherung,

Ansprüche nach den verschiedenen Dienstrechten, Hausgehilfengesetz u. dgl. m.

### Vormundschaft.

Die Rechte und Pflichten zwischen den Eltern und Kindern sind im Gesetz geregelt. Ein Vormund wird vom Gericht dann bestellt, wenn die väterliche Gewalt fehlt (der Vater gestorben, handlungsunfähig ist oder wenn ihm die väterliche Gewalt abgesprochen wurde). Die Mutter kann Vormund sein.

### Generalvormundschaft.

Die Bezirksjugendämter sind Vormund über alle unehelichen Kinder, die seit 15. März 1922 in Wien geboren sind und bei denen ein Wiener Gericht Vormundschaftsgericht ist.

## Einzelvormundschaft.

Uebernimmt das Jugendamt auch freiwillig 3 in Fürsorgefällen.

#### Kuratelen.

Uebernimmt es zur Eintreibung von Unter-haltsbeiträgen von zahlungsunwilligen Angehörigen.

## Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches (Gesetz vom 4. Feber 1925).

Grobe Verletzung der Pflicht zur Leistung des gesetzlichen Unterhaltes, so daß der Unterhaltsberechtigte der Not oder Verwahrlosung ausgesetzt ist (auch wenn der Unterhaltspflichtige absichtlich unterläßt, einem Erwerb nach-

2

3

zugehen, um sich seiner Pflicht zu entziehen), wird strafgesetzlich bestraft. Das Bezirksjugendamt tritt als Anwalt des Berechtigten ein.

#### Beschwerderecht.

Der Unterstützungswerber hat einen Anspruch auf einen "Bescheid"; fühlt er sich durch die Verfügung in seinen Rechten verletzt, so hat er die "Berufung" innerhalb 2 Wochen. Diese geht nach den neuen Verwaltungsgesetzen an den Stadtsenat.

Es muß aber nochmals bemerkt werden, daß

1. über die Art der Unterstützung, 2. über das Ausmaß der Unterstützung und erst, wenn der Unterhalt des Bewerbers von keiner anderen Seite gesichert ist,

die Gemeinde nach freiem Ermessen entscheidet.

Beschwerden über Fürsorgeorgane scheidet der Fürsorgeinstitutsvorstand, dann der Magistrat, endlich der amtsführende Stadtrat.

# Unterstützungen und Fürsorgehilfen.

## A. Vorübergehende Unterstützungen (Aushilfen).

Voraussetzung ist, daß jemand infolge widriger Umstände augenblicklich außerstande ist, sich oder seinen Angehörigen die unumgänglich notwendigen Lebenserfordernisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung, Gerätschaften usw.) zu beschaffen.

Zweck: Eine augenblickliche und vorübergehende Notlage zu beseitigen, um ein weiteres Verelenden zu verhindern.

Mittel: Geld oder Naturalien oder Bedarfs-6 gegenstände. Entscheidend ist die Besonderheit des Falles.

Die Entscheidung kann nur nach einer genauen 7 Erhebung aller Verhältnisse des Bedürftigen richtig sein. Wohltaten, statt bedachter Fürsorge, können mehr schaden als nützen. Jede ungerechtfertigte Aushilfe züchtet den Bettel!

Für Aushilfenanträge gibt es zwei Formulare: Drucksorte Nr. 117 (blau) für Wiener, Drucksorte Nr. 118 (weiß, dreiteilig) für Fremdzuständige und Optanten.

Die Drucksorte muß genau ausgefüllt werden. Besonders wichtig: die Begründung des Unterstützungsgrundes. Mit Tinte schreiben, unterschreiben, Datum, Unterstützungs-betrag in Buchstaben (nicht Zittern)! Unterstützungswerber mit dem Antrag (unter Kuvert) mit Meldezettel und allen Familiendokumenten

an das Fürsorgeinstitut senden.

Ausländer und vermutliche Ausländer sind zuerst an ihre Vertretungsbehörden und an ihre Hilfsvereine zu weisen. Erst, wenn sie dort erwiesenermaßen abgewiesen werden, können sie unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften vom Magistrat oder dem Fürsorgeinstitut (wenn möglich aus Fonds, Stiftungen, Spenden u. dgl.) unterstützt werden. Italien hat die Gegenseitigkeit abgelehnt. Italienische Staatsangehörige können daher nicht befürsorgt werden.

Für nicht nach Wien zuständige Bundesbürger werden die Aushilfen von der Heimatsgemeinde rückersetzt. Das ist nur dann möglich, wenn der Fürsorgerat genau die Heimats-gemeinde verzeichnet und die Drucksorte ausfüllt. Laxheit schädigt die Gemeinde Wien.

Aushilfen dürfen nur an das Familienhaupt ausgefolgt werden. Ausnahmen muß der Fürsorgerat genau unter "Unterstützungsgrund" begründen.

Mietzinsaushilfen nur für Erhaltungsbeiträgebezieher! Voraussetzung: Eigene Wohnung oder Untermiete bei Fremden oder bei nicht alimentationspflichtigen Verwandten, Unmöglichkeit der Zinszahlung aus eigenen Mitteln oder Zuwendungen alimentationspflichtiger wandter.

Unzulässig sind Aushilfen an bekannte Unterstützungsschwindler, Trunkenbolde, Arbeitsscheue u. dgl.

Unterstützungsverbote fremder Ge-1 meinden besagen, daß bei der Unterstützung besondere Vorsicht geboten ist. Versagt kann die Aushilfe nicht werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die "Verbotsliste" wird den Fürsorgeinstituten von der Mag.-Abt. 8 von Zeit zu Zeit zugestellt und liegt dort zur Einsicht auf.

Die Anweisung der Aushilfe erfolgt

1. durch das Fürsorgeinstitut bis 10 Schilling in Normalfällen bei im Bezirk Wohnenden (bei Obdachlosenheimleuten, wenn sie von der Verwaltung eine Bescheinigung für den Bezirk haben);

2. durch die Magistratsabteilung 8

a) bei Aushilfen über 10 Schilling, b) bei auswärts wohnenden Wienern,

c) bei Spitalentlassenen (wenn sie keine Wohnung haben), d) bei Strafanstaltsentlassenen,

e) bei Obdachlosen, die innerhalb eines Jahres vom Tag der Anmeldung im Obdachlosenheim in Wien nicht wohnten,

f) bei Zugereisten und Durchreisenden,

g) in allen vom Magistrate vorbehaltenen Fällen, h) in besonderen Fällen (z. B. bei öffentlichen Angestellten).

Beim Magistrat um Aushilfe vorsprechende Personen werden an das Fürsorgeinstitut zur vorgeschriebenen Erledigung gewiesen. schriftlich erfolgende Zuweisung bedeutet jedoch keineswegs eine Empfehlung.

Notstandsfürsorge ist eine besondere Form der Aushilfe, die jedesmal erst prinzipiell vom Gemeinderat beschlossen wird. Es bestehen hier immer besondere Vorschriften, die dem Fürsorgeinstitut bekanntgegeben werden.

Naturalunterstützungen werden dann gegeben, wenn sie für bestimmte Zwecke vom Gemeinderate beschlossen oder von anderer Seite gewidmet werden. Hieher gehören:

Frischmilchausgabe für Kinder in Not geratener Arbeitsloser; täglich 1/2 Liter für Kinder bis 6 Monate, täglich 1 Liter für	1
Kinder bis zum vollendeten ersten Jahre.  Brennstoffabgabe für besonders be-	2
diseffice Dersonen und Familien, inspesonucie	
mit Kleinkindern Anweisimeen dui 20 kg 11014	
a Jan Voble on bestimmten Anyancsicucii.	
A stage of cut no fur healifflige El wadische	3
an Stelle von Geldausnillen. Bezugsanwei	
sungen im Fürsorgeinstitut. Wärmestubenbetrieb während der	4
Wintermonate für Ohdachlose, Nur Nachtbe-	
1 1 11: Autonommonen ernallen: ducilus	
and früh eine Sunne und elli Stuck Diote	
Authahme für alle sich Pictuchuch.	-
Besondere Arten der Beihilfe des Jugend-	5
Alimentationsvorschüsse (Geldbei-	6
hilfen) für unter der Generalvormundschaft	
stehende Kinder a conto der elligenenden All-	
monto Rewilliound nur im Dezirksiugendamic.	-
Mufferhilte für mittellose flauch, uic	7
keine Krankenkassenhilfe haben, wenn sie sich	
spätestens im vierten Schwangerschaftsmonate melden und einer fachärztlichen Blutuntersumelden und einer fachärztlichen blutuntersumeln und einer fachärztlichen blutumeln einer fachärztlichen blutumeln einer fachärztlichen blutumeln einer fachärztlichen blutumeln einer f	
shand unforziehen le III Schilling uuldi viel	
Wochen. Anmeldung unbedingt im Bezirks-	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	0
Säuglingswäsche: Voraussetzung: Zuständigkeit nach Wien, Wohnsitz in Wien, Anständigkeit nach Wien, Wohnsitz in Wien, Wohnsit	8
ständigkeit nach Wien, Wohnstiz in Wien, An meldung beim Bezirksjugendamte spätestens im meldung beim Bezirksjugendamte spätestens im	
sechsten oder achten Schwangerschaftsmonat.	
II · D - ltIt discretiting	
Market and a ration of tweek arking uni	9
tersuchung der Kinder, Beratung der Mütter über Pflege und Ernährung der Kinder. Still-	
über Pflege und Ernährung der Kinder. Stille	
kontrolle. Abgabe von Lebertran und Pflege-	
artikel an Bedürftige.  Bekleidungshilfe (Sachbeihilfen) nur	10
for 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
amtes. Ruckersatze nach der wirtschaftheiter	
Kraft der Eltern.	

Pflegekinderbekleidung: Nurwenn dies bei der Uebernahme mit den Pflegeeltern vereinbart wurde. Die Ausgabe und Prüfung erfolgt nur in der Kinderübernahmsstelle.

Schülerausspeisung des Jugendamtes. Aufnahme der Kinder in die Ausspeisung durch die Schulärzte und Schulfürsorgerinnen im Wege der Bezirksjugendämter. Bei Bedürftigkeit ganze, halbe, viertel Freiplätze.

## B. Laufende (periodisch wiederkehrende) Unterstützungen.

Voraussetzung: Eine durch einmalige Hilfe nicht abstellbare Notlage. Keine oder unzureichende Hilfe von anderer Seite. Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit.

Bewilligungsdauer: a) auf Widerruf,

b) auf die Dauer des Notstandes.

 c) bei Erwachsenen längstens auf ein Jahr,
 d) bei Kindern grundsätzlich auf drei Monate, höchstens jedoch auf sechs Monate,

e) bei Pflegekindern nach Notwendigkeit.

1. Erhaltungsbeiträge: Nur für arbeits- und erwerbsunfähige Personen über 14 Jahre. Die Ansuchen sind mündlich beim Fürsorgeinstitut einzubringen.

Bei erstmaligen Ansuchen wird im Fürsorgeinstitut ein Abhörbogen (Aufnahme aller Personal-, Familien- und Einkommensdaten) angelegt. (Drucksorte Nr. 107.)

Bei allen weiteren Ansuchen wird ein Erhebungsbogen angelegt. (Drucksorte Nr. 108.) (Also, wenn für den Gesuchsteller oder seine Familie schon ein Abhörbogen vorliegt.)

Begründet die Partei mit ihrem Gesundheitszustand ihr Ansuchen, so holt zuerst das Fürsorgeinstitut einen ärztlichen Befund ein.

6 Stehen ansuchende Personen in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse, so muß ihr Ver-

dienst vom Fürsorgeinstitut gegebenenfalls durch Einholung einer Lohnbestätigung festgestellt werden. (Drucksorte Nr. 141.)

Das Fürsorgeinstitut übersendet sodann den ganzen Akt an den Fürsorgerat. Dieser hat die Erhebungen genauestens zu pflegen. Gutachten dann auf der vierten Seite des Abhörbogens. (Beim Erhebungsbogen siehe den Vordruck.)

Achtung auf dauernde Bezüge, z. B. Arbeitslosenunterstützung, Unfalls-, Altersfürsorgerente,
Krankengeld, Pensionen usw. Anfragen an
Aemter und Behörden stehen nur dem Fürsorgeinstitut, nicht dem Fürsorgerat zu. Erst wenn
alles genau erhoben und schriftlich im Akt verzeichnet ist (Datum der Erhebung, Unterschrift
und Adresse des Fürsorgerates, Sprengelstampiglie nicht vergessen!), hat der Fürsorgerat den
Akt mit allen Belegen (Meldezettel und
Bezugsbücher sind aber nach Einsichtnahme der Partei sofort zurückzugeben!) der Fürsorgeinstituts-, bezw. Sektionsversammlung mit Antrag vorzulegen.

Der Antrag muß unbedingt auf der persönlichen Ansicht des Fürsorgerates, die er nur auf Grund seiner Erhebungen und Beurteilung aller Verhältnisse des Unterstützungswerbers gewinnen kann, aufgebaut sein. Der Fürsorgerat muß in seinem Antrag auch den Betrag ziffern-

mäßig bezeichnen.

Der Zeitpunkt, von wann an die Unterstützung bewilligt werden soll, kann verschieden sein. Bei krankenversicherten Personen z. B. ist als Anspruchstag erst der Tag des Ablaufes der Versicherung anzugeben.

Erhebungen müssen auch bei Verlängerungen von Erhaltungsbeiträgen gepflogen werden.

Erhöhungen von Erhaltungsbeiträgen innerhalb eines Jahres und bei unveränderten Verhältnissen sind im allgemeinen unzulässig. Ausnahmen müssen besonders begründet sein. Spitalsaufenthalt unterbricht nur den Bezug (keine Einstellung!). Die Weiterauszahlung veranlaßt das Fürsorgeinstitut,

wenn sich die Partei mit dem Spitalsaustrittschein (wird abgenommen) dort meldet.

Bei Versorgungshausaustritt kann die Partei einen Erhaltungsbeitrag erhalten, und zwar:

- a) durch die Magistratsabteilung 8, wenn die Partei länger als ein halbes Jahr in der geschlossenen Fürsorge war. Partei wird mit Aufnahmsschrift und Entlassungsschein von der Versorgungsheimverwaltung direkt an die Magistratsabteilung 8 gesendet. Die Magistratsabteilung 8 bewilligt den notwendigen Erhaltungsbeitrag definitiv auf ein Jahr. Die Beiträge werden von der Mag.-Abt. 8 auch besonders in Evidenz geführt. Die Verlängerung nach einem Jahr bewilligt gleichfalls die Mag.-Abt. 8 auf Grund der Erhebungen der Mag.-Abt. 13. Die Partei muß drei Monate vor Ablauf ihres Beitrages um Verlängerung bei der Mag.-Abt. 8 ansuchen. Für diesen Fall des Erhaltungsbeitrages stellt auch die Mag.-Abt. 8 die Lebens-, Wohnungs- und Bedürftigkeitsbestätigung aus;
- b) vom Fürsorgeinstitut, wenn die Partei unter einem halben Jahr in der geschlossenen Fürsorge war und die Verwaltung die Partei mit Austrittschein an das Fürsorgeinstitut des in Aussicht genommenen Wohnsitzes sendet. Das Fürsorgeinstitut bewilligt den Erhaltungsbeitrag zunächst provisorisch, nach den Erhebungen definitiv.

Die Höhe der Erhaltungsbeiträge überhaupt richtet sich nach dem Einzelfall.

Verleihungen, Verlängerungen und Erhöhungen über 20 Schilling unterliegen der Bewilligung der Mag.-Abt. 8.

Alle in Bezug von Erhaltungsbeiträgen stehenden Personen müssen vom Fürsorgerat bezüglich ihrer weiteren Bedürftigkeit überwacht werden. Die Bedürftigkeit ist monatlich im Bezugsbuche zu bestätigen. Die Auszahlung der Erhaltungsbeiträge erfolgt ausnahmslos durch die Postsparkasse.

2

5

6

Erhaltungsbeiträge erlöschen: Durch Tod, Verzicht, Zeitablauf, Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen, Versorgungshausaufnahme, Uebersiedlung nach auswärts ohne Anzeige, Verehelichung und durch besondere Verfügung des Magistrates.

2. Pflegebeiträge: Werden nur für Kinder bei den Eltern (einem Elternteil) oder bei Verwandten gegeben, wenn wegen Armut der Erhaltungspflichtigen für die Kinder ohne solche Unterstützung nicht ausreichend gesorgt werden kann.

Die frühere Unterscheidung zwischen Erziehungsbeiträgen (für nicht verwaiste Kinder) und Waisengeldern (für ganz oder halbverwaiste Kinder) besteht nicht mehr.

Das Ansuchen um Pflegebeitrag ist im Fürsorgeinstitut vorzubringen. Das Fürsorgeinstitut schickt den Aufnahme-Akt an den Fürsorgerat, der die Erhebung in der üblichen Form vorzunehmen hat. Gleichzeitig geht aber auch eine Erhebungsanfrage an das zuständige Bezirksjugendamt. Die Erhebungen des Fürsorgerates und des Bezirksjugendamtes gehen in die Sektionssitzung zur Beschlußfassung. Liegen zwei verschiedene Anträge vor, muß zuerst eine Einigung versucht werden. Gelingt das nicht, so entscheidet der Fürsorgeinstitutsobmann im Einvernehmen mit dem Jugendamtsleiter. Einigen sich auch diese nicht, so geht der Akt an die Magistratsabteilung 7, die den Akt mit einem Berichte dem amtsführenden Stadtrate vorlegt. Dieser entscheidet endgültig.

Pflegebeiträge für zwei oder mehr Kinder über 50 Schilling unterliegen, wie bereits festgestellt, der Genehmigung des Magistrates (Abt. 7).

Die Magistratsabteilung 7 hat auch die Genehmigung der Pflegebeiträge für außerhalb Wiens wohnende Kinder bei Eltern oder Ver-

2

3

4

5

wandten. Pflegebeiträge können in Ausnahmsfällen auch für Kinder vom 14. bis zum vollendeten 18. Jahre gegeben werden (sogenannte verlängerte Fürsorge), wenn es sich um Schulbesuch, eine Lehre usw. handelt.

In Wien wohnhafte Eltern (Verwandte), die einen Pflegebeitrag für Kinder beziehen, er-

halten ein Pflegebeitragsbuch.

ACHTUNG auf die vorgeschriebenen Erhebungen und notwendigen Unterschriften. Was vorgeschrieben ist, steht unter "Weisungen" im Pfleglingsbeitragsbuch.

3. Pflegegelder: Diese werden nur gegeben, wenn es sich um verwaiste, verlassene, den Eltern abgenommene Kinder handelt, deren Anstalts-

unterbringung nicht notwendig ist.

Die Bewilligung steht nur der Kinderübernahmsstelle zu (auf Grund der Erhebungen wird die Höhe des Pflegegeldes festgesetzt). Die Unterbringung erfolgt auf Pflege-

stellen (bei Pflegeeltern).

Als Pflegeparteien können im allgemeinen nur solche Parteien bestellt werden, von denen eine ordentliche Pflege und Erziehung erwartet werden kann und bei denen weder das körperliche, noch das geistige oder sittliche Wohl der Kinder in irgendeiner Weise einer Gefahr ausgesetzt ist.

Von der Uebernahme eines magistratischen Pflegekindes sind daher ausgeschlossen:

 a) alle Personen, die kein regelmäßiges, ausreichendes Einkommen nachweisen können oder aus Armenmitteln unterstützt werden;

b) wer an "Bettgeher" vermietet oder schon

Pflegekinder hat:

c) wer selbst an einer Krankheit oder an einem Gebrechen leidet, durch welche das Pflegekind gefährdet wird oder in dessen Haushalt sich solche Personen befinden:

d) wer keine den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Wohnung besitzt oder für

3

das Kind keine geeignete Schlafstelle zur Verfügung stellt;

- e) wer nicht Gewähr für gute Erziehung und Behandlung des Kindes bietet;
- f) Alle Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie es lediglich auf die Ausnützung des Pflegekindes abgesehen haben.

In der Regel sollen auch Personen, die ein eigenes Kind unter zwei Jahren oder mehrere Kinder unter sechs Jahren haben, nicht als Pflegeeltern bestellt werden.

Die Entscheidung, ob eine Partei als Pflegestelle in Betracht kommt oder nicht, obliegt der Kinderübernahmsstelle. Die Entscheidung erfolgt auf Grund

- a) der Aeußerung des Fürsorgerates (eventuell des Beratungsbeschlusses der Sektion),
- b) des Gutachtens des städtischen Arztes,
- c) der polizeilichen Leumundsnote.

Den Pflegestellenfragebogen erhält der Fürsorgerat durch das Fürsorgeinstitut von der Kinderübernahmsstelle. Dieser Bogen ist in allen Rubriken aufs genaueste auszufüllen.

Ansuchen um die Eintragung in die Pflegestellenliste sind an die Kinderübernahmsstelle zu senden.

Die Zuweisung der Kinder an die Pflegeparteien erfolgt durch die Kinderübernahmsstelle. Diese verständigt auch die Bewerber, ob sie als Pflegepartei in Betracht kommen oder nicht. Die Kinderübernahmsstelle beruft auch die Pflegepartei nach Bedarf ein. Vorsprachen von Parteien um raschere Zuweisung von Kindern sind nutzlos. Bei der Zuweisung wird auf die Eignung der Kinder und die Wünsche der Parteien Rücksicht genommen.

Die Kinderübernahmsstelle verständigt von jeder Unterbringung auf einer Pflegestelle die bereits früher erwähnten Stellen.

3

Jede Pflegepartei erhält ein Pflegegeldbuch.

ACHTUNG auf die "Weisungen" in diesem Bezugsbuch. Unterschriften des Fürsorgerates dürfen nur nach eigenem Hausbesuch gegeben werden.

## C) Anstaltsfürsorge.

I. Jugendfürsorgeanstalten

- a) zur vorübergehenden Unterbringung von Kindern siehe Seite 53
- b) zur dauernden Unterbringung von Kindern; siehe Seite 55
- c) Erziehungsheime und Erziehungsanstalten; siehe Seite 56

Die Aufnahme kann aus zwei Gründen erfolgen:

1. wegen wirtschaftlicher oder sozialer Not (Verarmung, Verwaistheit, Abwesenheit der Eltern, Haft, Spitals-, Heilanstaltenaufenthalt der Eltern usw.);

2. wegen Erziehungsnotständen (Verwahrlosung, Mißhandlung, Aufsichtslosigkeit, sittliche Gefährdung usw.)

Fall 1: Ansuchen der Partei, Antrag des Fürsorgerates im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendamt, Antrag des Fürsorgeinstitutes an die Kinderübernahmsstelle. Diese entscheidet.

Fall 2: Antrag der Partei, amtliches Einschreiten des Bezirksjugendamtes im Einvernehmen mit dem Fürsorgeinstitute an die Kinderübernahmsstelle. Diese entscheidet endgültig.

Fremdzuständige Kinder sind an das zuständige Bezirkspolizeikommissariat zu weisen.

II. Versorgungsanstalten

siehe Seite 57

Ansuchen um die Aufnahme in die Versorgungsanstalten sind beim Fürsorgeinstitute einzubringen. Dort wird ein Abhörbogen angelegt

oder ein Erhebungsbogen ausgefertigt, wenn die Partei bereits in Fürsorge steht.

Ein ärztliches Gutachten muß eingeholt werden. Drucksorte Nr. 144.

Der Fürsorgerat erhebt und bringt den Akt in die Sitzung zur Beschlußfassung.

In besonders dringenden Fällen geht der Antrag an das Fürsorgeinstitut ohne Sektionsbeschluß. Das Fürsorgeinstitut sendet sodann in allen Fällen den ganzen Akt an die Magistratsabteilung 8 zur Entscheidung. Die Magistratsabteilung erteilt die grundsätz-liche Zustimmung zur Aufnahme, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Ueberprüfung des ärztlichen Gutachtens des städtischen Arztes durch die Aufnahmeabteilung des Wiener Versorgungsheimes und die Ueberprüfung der sozialen Verhältnisse der Partei durch die Mag.-Abt. 13, Verpflegskostenzweigstelle Lainz, die Notwendigkeit der Aufnahme in die geschlossene Fürsorge ergeben. Es werden also alle Versorgungshausaufnahmeanträge von der Mag.-Abt. 8 dem Versorgungsheim Lainz übermittelt. Der leitende Primararzt sucht die ihm dringlich erscheinenden Fälle heraus und überprüft sie ohne Verzug an Ort und Stelle. Ergibt sich kein Anstand (auch hinsichtlich der Erhebung der sozialen Verhältnisse), so wird die Partei von der Verpflegskostenzweigstelle Lainz zur Aufnahme einberufen. Findet der leitende Primararzt bei seiner Erhebung, daß die Partei gegen Verleihung eines entsprechenden Erhaltungsbeitrages, bezw. gegen Erhöhung des bisherigen Bezuges außerhalb der geschlossenen Armenpflege ihr weiteres Fortkommen finden kann, so verständigt er hievon das zuständige Fürsorgeinstitut zur weiteren Veranlassung, indem er die Partei mit der Drucksorte Nr. 11 (rot)

unmittelbar dorthin weist. Obwalten gegen die Aufnahme auf Grund der gepflogenen Erhebun-

2

8

gen Anstände, so entscheidet die Magistratsabteilung 8 endgültig. Der Akt geht nach der Enderledigung wieder an das Fürsorgeinstitut zurück.

Die Wahl der Anstalt steht den Parteien nicht frei. Die Unterbringung erfolgt nach dem Gutachten der Anstaltsärzte nach erfolgter Beachtung.

Für die unabweisbare Aufnahme Frem dzuständiger gelten dieselben Bestimmungen.

Die Aufnahme von Ausländern bedarf der Zustimmung des amtsführenden Stadtrates. Die Entscheidung holt die Mag.-Abt. 8 ein.

Zahlparteien können nur nach Maßgabe freier Plätze und bei einwandfreier Sicherstellung der Verpflegskostenzahlung aufgenommen werden. Zahlparteien haben keine Ausnahmsrechte. Sie werden genau so behandelt wie Nichtzahlende.

Ehepaarzimmer: Die Zuweisung erfolgt nur durch die Anstaltsleitung nach den Vormerkungen. Voraussetzung ist aber, daß die Bewerber bereits Anstaltsinsassen sind. Eine unmittelbare Aufnahme von Nichtanstaltsinsassen ist ausgeschlossen.

Eine Entlassung erfolgt von amtswegen, wenn die Voraussetzungen der Anstaltsaufnahme oder Anstaltspflege wegfallen.

Der Austritt aus der Anstalt kann jederzeit erfolgen.

Ueber Unterhaltsbeiträge siehe Seite 40/1

- III. Krankenanstalten der Gemeinde Wien siehe Seite 59
  - a) Krankenhaus Lainz siehe Seite 60
  - b) Kinderkrankenanstalten siehe Seite 61

Spitalsanweisungen stellt der städtische Arzt aus.

IV. Tuberkulosenfürsorgeanstalten, siehe Seite 62

V. Heil- und Pflegeanstalten für	
Geisteskranke siehe Seite 64 Geisteskranke: Sind vom städtischen	
Geisteskranke: Sind vom städtischen	
Arzte an den Polizeiarzt zu überweisen.	
Halbgeschlossene Fürsorge.	1
Kindergärten: Aufnahme erfolgt über Ansuchen der Parteien beim Bezirksjugendamte	2
suchen der Parteien beim Bezirksiugendamte	-
oder durch die Kindergartenleitung im gegen-	
seitigen Einvernehmen siehe Seite 65	
Horte: Aufnahme über Ansuchen der Par-	:
teien, der Schule usw., durch die Anstaltsleitung	
siehe Seite 67	
Das Bezirksjugendamt kann aus Fürsorge- gründen auch von amtswegen die Einweisung in	
gründen auch von amtswegen die Einweisung in	
Kindergärten und Horte veranlassen.	
Tageserholungsstätte für Kinder: Aufnahme	4
über Antrag der Bezirksjugendämter durch die	
Magistratsabteilung 7 siehe Seite 68	
Erholungsstätte für Leichtlungenkranke: Auf-	5
nahme über Antrag der zuständigen Fürsorge-	
stellen oder der städtischen Aerzte durch die	
Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige	
siehe Seite 63	
Krankenfürsorge Bedürftiger.	6
Diese bezieht sich auf die Beistellung ärzt-	
licher Hilfe, unentgeltlicher Anweisung der ver-	
ordneten Medikamente, Bandagisten- und Opti-	
kerwaren, die Bewilligung von verordneten Bä-	
kerwaren, die Bewilligung von verordneten Bä- dern und Badekuren, die Beistellung künstlicher	
Zähne.	
Bezugsberechtigt sind: Ohneweiters alle	
Personen, die eine laufende Unterstützung be-	
ziehen (Nachweis: das Bezugsbuch),	
alle anderen nur, wenn die genaue Erhebung	
die Bedürftigkeit ergibt.	
Krankenkassenmitglieder, die einen An-	7
spruch auf freie ärztliche Behandlung, Beistel-	
lung von Medikamenten und sonstigen Behelfen	
haben, und Personen, deren Krankengeld die	
Höhe des vollen Lohnes erreicht, dürfen auf	
Gemeindekosten nicht behandelt oder mit Kran-	

kenbehelfen beteilt werden.

Bedürftige wenden sich an ihren Fürsorgerat. Dieser prüft das Bezugsbuch oder erhebt und stellt dann die Arzneibezugsanweisung Drucksorte Nr. 120. Diese Anweisung ist zugleich Anweisung für die ärztliche Behandlung.

Der Arzt füllt die Rückseite der Anweisung aus. Die verordneten Medikamente erhält der

Bedürftige in der nächsten Apotheke.

Die Anweisung gilt nur für den einmaligen Medikamentenbezug. Bei Infektionskrankheiten und in dringenden Fällen kann auch ohne Bezugsanweisung verordnet werden. Die Bezugsanweisung muß aber nachträglich beigebracht werden. (Ausnahme!)

Bei Verschreibung von Insulin, Mirion, Neosalvarsan und Bismogenol muß die Bezugsanweisung vom Fürsorgeinstitut vidiert und von der Magistratsabteilung 8 genehmigt werden. In besonderen, jeweils bekanntgegebenen Fällen ist die Genehmigung der Magistratsabteilung 12 notwendig.

In allen anderen (normalen) Fällen ist eine Vidierung der Bezugsanweisung durch das Für-

sorgeinstitut nicht notwendig. Bei Bandagistenwaren, therapeutischen Be-

helfen (oder Reparaturen) stellt der Fürsorge-Drucksorte Nr. 121, rat die bei Brillenanweisungen die Drucksorte Nr. 122 aus. Die Anweisung gilt für den Arzt. Dieser untersucht und gibt sein Gutachten ab. Der

Fürsorgerat bestätigt die Bedürftigkeit.
Die Entscheidung über die Bewilligung hat der Vorstand des Fürsorgeinstitutes bei Anschaffungen bis zum Betrage von 10 Schilling. Ueber 10 Schilling entscheidet die Magistratsabteilung 8. Ist die Partei nicht abgehört, muß

sie ein Armutszeugnis mitbringen.

Für Optiker-, Bandagistenwaren, therapeutische Behelfe sind eigene Kontrahenten bestellt. Bei Ansuchen um Bäder und Badekuren fer-Drucksorte Nr. 119 tigt der Fürsorgerat die aus. Der Arzt begutachtet.

3

5

Die Entscheidung über Bäder mit medikamentösen Zusätzen und über Badekuren obliegt der Magistratsabteilung 8.

Die Anweisungen sollen in der Regel nur auf städtische Bäder (Amalienbad, Theresienbad, Jörgerbad, Floridsdorferbad) lauten. Heißluftbäder nur im Amalienbad.

Bäder für Reinigungszwecke nur Brausebäder in den städtischen Volksbädern (Ausnahmen: Wannen- und Dampfbäder für Reinigungszwecke bedürfen der Anordnung des Arztes.)

Hebammenentschädigung: Die Gemeinde bezahlt für den geburtshilflichen Beistand bei bedürftigen Wöchnerinnen bis zu 40 Schilling. Die Hebamme hat sich wegen dieser Vergütung an das Fürsorgeinstitut zu wenden. Dieses läßt die Verhältnisse der Partei durch den Fürsorgerat erheben. Drucksorte Nr. 127.

Bei der Erhebung durch den Fürsorgerat Achtung, daß die Hebammenkosten von keiner Seite (Verwandte, Krankenkasse usw.) bezahlt werden können. Die Wöchnerin hat zu bestätigen, daß sie nicht bezahlt hat. Akt sodann mit Heimatsdokument an das Fürsorgeinstitut. Die Entscheidung über die Zahlung hat die Magistratsabteilung 8.

Ueber Tuberkulosebekämpfung und Fürsorgestellen siehe Seite 69

Ueber Tuberkuloseanstalten

siehe Seite 62

Der Fürsorgerat hat die Verpflichtung, die Tätigkeit der Fürsorgestellen zu unterstützen. Nicht die Heilstättenunterbringung ist das Wichtigste, sondern die Hebung der Gesundheitsverhältnisse in den Wohnungen Schwerkranker. Immer wieder raten und darauf dringen, daß die Tuberkulosenfürsorgestellen aufgesucht werden!

Trinkerfürsorge: Ueber Beratungsstelle und Heilstätte siehe Seite 71

2

3

5

Ueber die Eheberatungsstelle, Beratungsstelle für Geschlechtskranke, für Nerven- und Gemütskranke

siehe Seite 71/72

Ueber Schulzahnkliniken

siehe Seite 68

## Der armenärztliche Dienst.

Die Obliegenheiten des städtischen Arztes sind im allgemeinen die armenärztliche Behandlung und Totenbeschau.

Ferner ist der städtische Arzt verpflichtet:

- 1. Armen, welche mit den vom Fürsorgerat ausgefertigten Anweisungen auf Brillen, falsche Gebisse, Bruchbänder, Prothesen, Bandagen geschickt werden, ein ärztliches Gutachten auszustellen und diese Personen um Bezugsbewilligung bei einem städtischen Kontrahenten an den Vorstand des Fürsorgeinstitutes zu weisen.
- 2. Das ärztliche Gutachten für solche Arme auszustellen, welche ein Gesuch zwecks Behandlung in einem Heilbad benötigen.

3. Spitalsbedürftigen Armen einen Spital-

zettel auszustellen.

4. Geisteskranke Arme, zwecks Anstaltsunterbringung auf den Steinhof an den Polizeiarzt zu weisen.

5. Armenbäderanweisungen des Fürsorge-

rates ärztlich zu begutachten.

6. Parteien, welche ein magistratisches Kostkind in Pflege nehmen wollen, ein Eignungszeugnis über den Pflegeplatz auszustellen (Wohnung, Gesundheitszustand der Wohnungsinsassen und soziale Verhältnisse).

7. Parteien, welche für ein Pflegegeld ein magistratisches Kostkind in Pflege halten, durch

monatliche Revisionen zu überwachen.

8. Gesundheitszustand und Erwerbsfähigkeit jener Armen zu begutachten, die einen Erhaltungsbeitrag durch die Gemeinde Wien erlangen wollen, und eine Fürsorgerats-Anweisung zur armenärztlichen Untersuchung vorweisen.

9. Die Untersuchung und Begutachtung von Anwerbern für geschlossene Armenpflege insbesondere die Feststellung von

a) deren Vorkrankheiten,

b) des augenblicklichen Gesundheitszustandes (mit Bedachtnahme auf Unheilbarkeit des Leidens, Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Transportfähigkeit),

c) diesbezügliche ärztliche Antragstellung.
Der städtische Arzt hat die Pflicht, die
Armen seines Rayons sowohl in ihrer Wohnung
als in den für die Armenbehandlung festgesetz-

Armen seines Rayons sowohl in ihrer Wohnung als in den für die Armenbehandlung festgesetzten Ordinationsstunden zu behandeln. Er hat (erste Hilfe ausgenommen) diejenigen Personen unentgeltlich zu behandeln und Rezepte für unentgeltlichen Arzneibezug auszufolgen, deren Bedürftigkeit aus der vorschriftsmäßigen Zuweisung durch den Fürsorgerat ersichtlich ist und solche Personen, die sich ausweisen können, daß sie von der Gemeinde Wien ein Pflegegeld, einen Pflegebeitrag oder einen Erhaltungsbeitrag beziehen.

Schließt sich an eine erste Hilfeleistung eine weitere Behandlung an, so muß der Patient die nötige Anweisung sich vom Fürsorgerat be-

schaffen.

Mithilfe bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten durch den Bezirksarzt und Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung.

Soziale Fürsorge.

Die Magistratsabteilung 14, VI., Stumpergasse 10, ist die Stelle, bei der sich jeder Fürsorgerat nähere Auskunft über Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und in allen sozialpolitischen Fragen Rateinholen kann.

Berufsberatung.

Es empfiehlt sich zu beratende Parteien mit den Kindern unmittelbar ins Berufsberatungsamt zu senden.

Stipendien siehe Seite 77 4 Stiftungen siehe Seite 78 5

## Ausbildungsschulen und Kurse

siehe Seite 73

a) Fachkurs zur Heranbildung von Jugendfürsorgerinnen. Auskünfte in der Magistratsabteilung 7. Aufnahmsbedingungen

siehe Seite 73

b) Kindergärtnerinnenbildungsanstalt

siehe Seite 73

c) Koch- und Haushaltungsschulen der Gemeinde Wien

siehe Seite 76

- d) Frauengewerbeschule der Gemeinde Wien siehe Seite 75
- e) Krankenpflegeschule (Krankenhaus Lainz) siehe Seite 74

# III. Die Wohlfahrtsanstalten und sonstigen Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinde Wien.

# I. Jugendfürsorgeanstalten.

1

Die von der Gemeinde Wien betriebenen Jugendfürsorgeanstalten sind teils zur vorübergehenden, teils zur dauernden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bestimmt.

In die Anstalten zur vorübergehenden Unterbringung werden Kinder und Jugendliche im Falle ihrer Hilfs- und Anstaltsbedürftigkeit ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit aufgenommen und daselbst insolange verpflegt, bis für sie eine anderweitige geeignete Fürsorge bestimmt wird.

In den Anstalten zur dauernden Unterbringung werden nur nach Wien zuständige Kinder und Jugendliche

Die Verpflegskosten in den Anstalten trägt, insoweit nicht erhaltungspflichtige Anverwandte zum ganzen oder teilweisen Ersatz herangezogen werden können, die Gemeinde Wien und bei Fremdzuständigen die Heimatsgemeinde.

## A. Jugendfürsorgeanstalten zur vorübergehenden Unterbringung von Kindern.

1. Kinderübernahmsstelle (Heim), IX., Lustkandlgasse 50 (Leitung), Tel.-Nr. A 18-5-60 bis 62.

Eröffnet: 18. Juni 1925. Normalbelag: 204 Betten für Kinder, 6 Betten für Mütter.

Verpflegsgebühren: S 6.90 täglich.

#### Zweck:

Alle in die Fürsorge der Gemeinde abgegebenen Kinder, vom Säugling bis ins jugendliche Alter, aufzunehmen, zu beobachten und die weiteren Fürsorgemaßnahmen einzuleiten.

#### Aufnahme:

Ansuchen um Aufnahme sind in Armenfällen beim Fürsorgerat (Fürsorgeinstitut), in Jugendamtsfällen beim zuständigen Bezirksjugendamt einzubringen.

Nicht nach Wien zuständige Kinder werden nur im Wege des zuständigen Polizeikommissariates (maßgebend ist der letzte Wohnsitz) übernommen.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Kinderübernahmsstelle.

# Zentralkinderheim, XVIII., Bastiengasse 36-38 (Direktion), Tel.-Nr. A 28-3-37.

Erbaut vom Lande Niederösterreich: 1908 bis 1910; von

der Gemeinde Wien übernommen: 1. Jänner 1922.
Normalbelag: 584 Betten für Kinder (davon 160 Betten in der Abteilung für geschlechtskranke Kinder), 180 Betten für Mütter (davon 12 Betten in der Geschlechtskrankenabteilung).

Verpflegsgebühren S 6.90 täglich.

#### Zweck:

1. Vorübergehende Unterbringung hilfsbedürftiger Säuglinge und deren Mütter, sowie hilfsbedürftiger Kinder bis zum 6. Lebensjahre.

Mütter werden nur insoweit aufgenommen, als ihre Anwesenheit in der Anstalt vom ärztlichen Standpunkt zur Ernährung und Pflege unbedingt notwendig ist.

2. Unterbringung von mit einer Geschlechtskrankheit behafteten Kinder, die aus fürsorgerischen Gründen einer Anstaltspflege bedürfen.

Diese Kinder erhalten in der Anstalt einen häuslichen

Unterricht durch Lehrpersonen.

#### Aufnahme:

Nur im Wege der Kinderübernahmsstelle.

# 3. Kinderheim Wilhelminenberg, XVI., Savoyenstraße (Direktion), Tel.-Nr. B 45-3-87.

Eröffnet: 12. November 1927. Normalbelag: 193 Betten. Verpflegsgebühren: S 6.90 täglich.

Zweck:

Vorübergehende Befürsorgung der von der Kinderübernahmsstelle übergebenen hilfsbedürftigen Kinder (mit Ausnahme von Säuglingen und Kindern im Alter bis zu 6 Jahren). Die Kinder stehen mit Rücksicht auf die Gefahr von Infektionskrankheiten hier auch unter ärztlicher Beobachtung. Außerdem unterliegen sie einer Beobachtung in psychischer und sozialer Hinsicht (eigene heilpädagogische Station), um die endgültige Bestimmung des weiteren Schicksales des Kindes individuell richtig durchzuführen.

Die Kinder erhalten einen häuslichen Unterricht durch

Lehrpersonen.

#### Aufnahme:

Nur im Wege der Kinderübernahmsstelle.

2

- 4. Kinderheim Dornbach, XVI., Dornbacherstraße 53 (Leitung), Tel.-Nr. A 22-0-15.
- (Schenkung des "Vienna children milk relief in New-York".)
  In Betrieb der Gemeinde übernommen: 23. Juni 1926.
  Normalbelag: 43 Betten.
  Verpflegsgebühren S 6.90 täglich.

Zweck:

Vorübergehende Unterbringung hilfsbedürftiger, schulptlichtiger Kinder (derzeit Mädchen). Die Kinder besuchen öffentliche Schulen.

Aufnahme:

Im Wege der Kinderübernahmsstelle.

# B. Jugendfürsorgeanstalten zur dauernden Unterbringung von Kindern.

### 1. Waisenhäuser.

Zweck:

Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Erziehung von nach Wien zuständigen, im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben und Mädchen, die verwaist oder Waisen gleichzuhalten sind, einer Anstaltspflege bedürfen und normal erziehungsfähig sind.

Die Kinder besuchen öffentliche Schulen.

Aufnahme:

Im Wege der Kinderübernahmsstelle. Verpflegsgebühren: S 4.90 täglich.

a) Waisenhaus Gassergasse, V., Gassergasse 19 (Direktion), Tel.-Nr. 58-2-82.

(Direktion), Tel.-Nr. 58-2-82. Eröffnet: 1864.

- Eröffnet: 1864. Normalbelag: 150 Betten für Knaben (Bettnässer und Hilfsschüler).
  - b) Waisenhaus Galileigasse, IX., Galileigasse 8 (Direktion), Tel.-Nr. 67-300.

Eröffnet: 1874. Normalbelag: 80 Betten für Knaben (Volksschüler).

c) Waisenhaus Hohe Warte, XIX., Hohe Warte 3 (Direktion), Tel.-Nr. A 13-3-16.

Mädchenwaisenhaus, Hohe Warte 5. (Schenkung von Andrassy.)

Eröffnet: 1904.

Knabenwaisenhaus, Hohe Warte. (Erbaut von der Gemeinde.)

Eröffnet: 1908. Normalbelag: 260 Betten für Knaben. 50 Betten für Mädchen.

d) Waisenhaus Klosterneuburg, Klosterneuburg, Martinstraße 56/58.

(Direktion), Tel.-Nr. Klosterneuburg 114.

Eröffnet: 1881.

Normalbelag: 110 Betten für Mädchen (Bettnässer und gesundheitlich Gefährdete). Für die Kinder besteht eine eigene Anstaltsvolks-

schule mit Oeffentlichkeitsrecht.

e) Waisenhaus Josefstadt, VIII., Josefstädterstraße 95. Eröffnet: 1885. Reserveanstalt mit 100 Betten, derzeit außer Betrieb.

# 2. Erziehungsheime und Erziehungsanstalten.

a) Erziehungsheim Meidling, XII., Vierthalergasse 15-17 (Leitung), Tel.-Nr. 83-4-11.

(Uebernommen durch die Gemeinde Wien von der Gemeinde Untermeidling.)

(Giselastiftung): 1892. Normalbelag: 70 Betten. Verpflegsgebühren: S 5.70 täglich.

Zweck:

Unterbringung von schwererziehbaren, im schulpflichtigen Alter stehenden und nach Wien zuständigen Mädchen, die aus fürsorgerischen Gründen ihrer Umgebung entzogen werden müssen und in Privatpflege nicht untergebracht werden können.

Die Kinder besuchen öffentliche Schulen.

Aufnahme:

Im Wege der Kinderübernahmsstelle.

b) Erziehungsheim Döbling, XIX., Hartäckerstraße 26 (Direktion), Tel.-Nr. A 13-2-81.

Uebernommen vom Verein von Kinderfreunden: 1918. Normalbelag: 57 Betten. Verpflegsgebühren: S 5.70 täglich.

Zweck:

Unterbringung anstaltserziehungsbedürftiger, nach Wien zuständiger, besonders begabter Knaben und Mädchen. Die Zöglinge besuchen öffentliche, zum Teil auch höhere Schulen.

Aufnahme:

Im Wege der Kinderübernahmsstelle.

c) Erziehungsanstalt Eggenburg, Eggenburg, N.-Oe. (Direktion), Tel.-Nr. Eggenburg 6.

"Alte Anstalt" eröffnet: 1888; Zubau: 1901. "Neue Anstalt" eröffnet: 1908. Uebernommen durch die Gemeinde Wien vom Lande Niederösterreich: 1. Jänner 1922.

Normalbelag: 580 Betten.

Verpflegsgebühren: S 6.80 täglich.

#### Zweck:

Aufnahme verwahrloster und schwer erziehbarer Kinder und Jugendlicher, und zwar Knaben im Alter von 6 bis 18 Jahren, Mädchen im Alter von 6 bis 14 Jahren.

Eigene Anstaltsvolksschule und gewerbliche Fortbildungsschule mit Oeffentlichkeitsrecht.

#### Aufnahme:

1. Ueber Antrag der Eltern, bezw. der Vormünder oder des Bezirksjugendamtes. Zustimmung des Jugendgerichtes Voraussetzung.

Entscheidung über die Aufnahme: Magistratsabteilung Nr. 7 im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes Wien

(Gesetze vom 24. V. 1885, R. G. Bl. Nr. 89/90.)

2. Durchführung jener Fälle, in denen das Gericht an-läßlich einer Verurteilung die Zulässigkeit der Abgabe in eine Erziehungsanstalt ausspricht. Ueber die Aufnahme in diesen Fällen entscheidet die Magistratsabteilung 55.
Die Zuweisung der Kinder erfolgt durch die Magistrats-

abteilung 7.

#### d) Erziehungsanstalt Weinzierl, Weinzierl bei Wieselburg an der Erlauf.

(Direktion), Tel.-Nr. Wieselburg 37.

Eröffnet als Vereinsanstalt: Mai 1884. Uebernommen in den Betrieb der Gemeinde Wien vom Verein zur Erhaltung des Jugendheimes in Weinzierl: 1. Mai 1924. Normalbelag: 80 Betten.

Verpflegsgebühren: S 6.80 täglich.

#### Zweck:

Unterbringung verwahrloster oder schwer erziehbarer Mädchen vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahre.

Eigene Anstalts - Gewerbliche - Fortbildungsschule und

Koch- und Haushaltungsunterricht.

#### Aufnahme:

Vergleiche Erziehungsanstalt Eggenburg.

## 3. Lehrlingsheime.

Die beiden Lehrlingsheime der Stadt Wien, II., Franzensbrückenstraße 30 und VIII., Josefstädterstraße 97, werden von der Lehrlingsfürsorgeaktion beim Bundesministerium für soziale Verwaltung betrieben.

# II. Versorgungsanstalten.

#### Zweck:

Arme Personen über 14 Jahre, die infolge Alters oder körperlicher Gebrechen ihr Fortkommen außerhalb einer Anstalt, auch mit dem höchsten Erhaltungsbeitrag nicht

finden können, aufzunehmen und vollständig zu verpflegen. Fremdzuständige werden, soweit sie transportfähig sind, von der Anstalt aus der heimatlichen Versorgung über-

3

6

geben. Die Verpflegskosten für diese Personen hat die Heimatsgemeinde zu ersetzen.

Aufnahme:

Ansuchen um Aufnahme sind von in Wien wohnhaften Personen, soweit sie nicht schon in einer Anstalt in Pflege sind, beim Fürsorgeinstitut des Wohnortes anzubringen, das die Erhebung durch den Fürsorgerat veranlaßt.

Die Einberufung der Pfleglinge erfolgt durch die Magi-stratsabteilung 13 — Verpflegskostenzweigstelle Lainz. Diese veranlaßt auch die Uebernahme unheilbarer, nach Wien zu-ständiger Pfleglinge aus den öffentlichen und privaten

Spitälern in Wien.

Alle versorgungsbedürftigen Personen werden nur mehr in die Aufnahmsabteilung des Versorgungsheimes Lainz aufgenommen.

Verpflegsgebühren: S 3.90 täglich.

1. Versorgungsheim Lainz. XIII., Versorgungsheimplatz 1 (Direktion), Tel.-Nr. 89-5-95, für Männer und Frauen. Erbaut: 1902 bis 1904, eröffnet: 8. Juli 1904.

Normalbelag: 5743.

2. Versorgungshaus Baumgarten. XIII., Hütteldorferstr. 188 (Verwaltung), Tel.-Nr. B 33-4-33, für Frauen.

Eröffnet: 10. Oktober 1920. Normalbelag: 990.

4 3. Versorgungshaus Meldemannstraße 27/29. XX., Meldemannstraße (Verwaltung), Tel.-Nr. A 47-307, für Männer.

Eröffnet: 4. März 1922. Normalbelag: 500.

5 Versorgungshaus Leopoldstadt\*). II., Im Werd 19, Tel.-Nr. R 43-1-83, für Frauen. Erbaut: 1826. Normalbelag: 89.

5. Versorgungshaus Rochusgasse\*) †). III., Rochusgasse 8, für Frauen. Erbaut: 1846. Normalbelag: 73.

7 Versorgungshaus Martinstraße\*) †). XVIII., Martinstraße 92, für Männer und Frauen. Eröffnet: 1892. Normalbelag: 46.

\*) Der Verwaltung des Versorgungshauses Meldemannstraße angegliedert.

†) Die Pfleglinge erhalten in diesen Anstalten statt der Verköstigung einen monatlichen Erhaltungsbeitrag.

7. Versorgungshaus Liesing Liesing (Verwaltung), TelNr. Atzgersdorf 413, für Männer und Frauen.	1
Eröffnet 1877. Normalbelag: 713.	
Versorgungshaus Mauerbach (Verwalfung), TelNr. Mauerbach 6, für Männer. Eröffnet: 1842. Normalbelag: 440.	2
9. Versorgungshaus St. Andrä a. d. Traisen (Verwaltung), TelNr. Herzogenburg 11, für Frauen. Eröffnet 1842. Normalbelag: 295.	3
III. Krankenanstalten.	4
Allgemeines.	
A. Bestimmungen über die Aufnahme.	
Die Aufnahme in öffentlichen Krankenanstalten findet statt:	
<ul> <li>a) Bei gehfähigen Patienten durch die Ambulatorien, beziehungsweise Aufnahmekanzleien der Krankenanstalt.</li> <li>b) Bei bettlägerigen Patienten durch die Krankenanstalt nach Sicherstellung des Bettes durch das Polizeikommissariat des Wohnbezirkes. Der behandelnde Arzt hat die vorgeschriebene Spitalsanweisung auszustellen. Das Polizeikommissariat veranlaßt im Bedarfsfalle auch den Transport des Kranken in das Spital.</li> <li>c) Die Abgabe von Lungenkranken in Krankenanstalten vermitteln auch die Fürsorgestellen.</li> </ul>	
B. Vorgang bei der Aufnahme.	
Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme entscheidet die Krankenanstalt.  Als Dokumente sind beizubringen:  a) der amtliche Meldezettel; b) ein Zuständigkeitdokument (Heimatschein, Zuständigkeitsdekret, bei öffentlich Angestellten das letzte Ernennungsdekret, bestätigte Optionserklärung, Reisepaß u. dgl.), ferner der Geburtsschein und allenfalls Trauschein; c) bei Krankenkassenmitgliedern: überdies die Spitalsanweisung, mindestens aber das Mitgliedsbuch; d) der Nachweis für Spitalszwecke. Dieser Ausweis ist bei den Polizeikommissariaten, städtischen Fürsorgeinstituten oder Spitalsverwaltungen zu beheben und genauestens auszufüllen.	

2

Jeder Spitalsbedürftige hat sich deshalb im eigenen Interesse rechtzeitig die erforderlichen Dokumente zu beschaffen und mit den zur Vorauszahlung notwendigen Geldbeträgen zu versehen, um eine allfällige Abweisung zu vermeiden.

# C. Zahlung der Verpflegskosten.

Bei Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt sind die für die betreffende Verpflegsklasse bestimmten Gebühren zu entrichten.

Für Mitglieder der Krankenkassen werden die Verpflegskosten im gesetzlichen Ausmaße von der Kasse bezahlt.

Bemittelte haben nach dem Gesetze die höheren Verpflegsgebühren zu bezahlen. Die allgemeine (III.) Ver-pflegsgebührenklasse ist nur für Unbemittelte bestimmt, die die Verpflegsgebühren nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit zu entrichten haben.

Verpflegsgebühren, die wegen vollständiger Mittellosigkeit des Zahlungspflichtigen uneinbringlich sind, werden aus Landesmitteln ersetzt, sofern nicht für besondere Fälle die Ersatzpflicht des Bundes eintritt.

Die Verpflegsgebühr ist für 30 Tage im vorhinein zu erlegen. War die Verpflegszeit kürzer, so wird der Rest zurückgezahlt.

Sonderbestimmungen für die geburtshilfliche Abteilung des Entbindungsheimes (Brigitta-Spital) siehe unter "Entbindungsheim (Brigitta-Spital)".

# 1. Krankenhaus Lainz, XIII., Wolkersbergenstraße 1 (Direktion), Tel.-Nr. 89-5-30 bis 34.

Erbaut: 1908 bis 1913. Eröffnet: 3. Februar 1913.

Normalbelag: 1085 Betten (hievon 115 Betten im Versorgungsheim Lainz).

Verpflegsgebühren: III. Klasse S 9 .- täglich, II. Klasse S 13.- täglich, I. Klasse S 17.- täglich.

## Abteilungen und Institute:

a) Abteilung für innere Krankheiten I.

b) Abteilung für innere Krankheiten I.
c) Abteilung für chirurgische Krankheiten.
d) Abteilung für Krankheiten der Harnorgane.
e) Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten.
f) Abteilung für Augenkrankheiten.
g) Abteilung für Frauenkrankheiten.
h) Abteilung für Frauenkrankheiten.

h) Abteilung für Nasen-, Ohren- und Kehlkopfkrankheiten.

i) Röntgeninstitut.

k) Institut für physikalische Heilmethoden.

Mit jeder Abteilung ist ein Ambulatorium für unbemittelte, nicht anstaltsbedürftige Kranke verbunden.

Aufgenommen werden alle einer Anstaltspflege bedürftigen Kranken. Zur Aufnahme sind nicht geeignet: Geisteskranke, Infektionskranke (Blattern, Scharlach usw.), Unheilbare und Sieche, Kinder unter 12 Jahren (außer bei dringenden Operationen), Gebärende (außer in unmittel- barer Lebensgefahr).	
2. Leopoldstädter Kinderspital, II., Obere Augartenstraße Nr. 26/28 (Leitung), TelNr. R 49-2-48.	1
Erbaut: 1871 bis 1872. Eröffnet: 16. Jänner 1873. Von der Gemeinde Wien übernommen: 14. August 1924. Normalbelag: 137 Betten. Verpflegsgebühren: S 7.— täglich. Abteilungen: Säuglingsabteilung, interne, chirurgische	
and Scharlachabteilung.	
Aufgenommen werden: Säuglinge und Kinder beiderlei Geschlechtes bis zum 14. Lebensjahr, von Infek- tionskrankheiten, derzeit nur Scharlachkranke.	
3. Mautner-Markhofsches Kinderspital, Wien, III., Baum-	2
gasse 75 (Direktion), TelNr. 92-0-80, 92-0-81.	
Erbaut: 1875.	
E-offnet: 20 Sentember 1875.	
Von der Gemeinde Wien übernommen: 1. Februar 1925. Normalbelag: 200 Betten.	
Vernfledsdehühren: S 7.— taolich.	
Abteilungen: Säuglingsabteilung, chirurgische, interne und Infektionsabteilung.	
Aufgenommen werden: Sauglinge und Kinder beiderlei Geschlechtes bis zum 14. Lebensjahr.	
4. Karolinen-Kinderspital, IX., Sobieskigasse 31 (Direktion), TelNr. A 18-5-60 bis 62.	3
Eröffnet: 4. November 1879. Erweitert: 1914, von der Gemeinde Wien übernommen: 16. Juli 1923, baulich erweitert: 1924 bis 1925.	
Maria de la compara de la la la compara de l	
Verpflegsgebühren: III. Klasse S 7.— täglich, II. Klasse S 13.— täglich, I. Klasse S 17.— täglich.	
Abteilungen: Säuglingsabteilung, zwei interne Ab-	
teilungen, Infektionsabteilung. Aufgenommen werden: Säuglinge und Kinder	
beiderlei Geschlechtes bis zum 14. Lebensjahr, mit Ausnahme chirurgisch Kranker.	
5 Enthindungsheim (Brigiffa-Spifal), XX., Stromstraße 72	4
(Leitung), IciNr. A 1/1-00, 11 0 01	
Eröffnet: Oktober 1914, von der Gemeinde Wien übernommen: 1. Juni 1924, baulich erweitert: Mai 1925 bis Oktober 1926.	
Normalbelag: 123 Betten. Verpflegsgebühren: III. Klasse S 9.— täglich,	

3

II. Klasse S 13.- täglich, I. Klasse S 17.- täglich.

Abteilungen: Geburtshilfliche und gynäkologische Abteilung.

Aufgenommen werden: Ihrer Entbindung entgegensehende oder gynäkologisch erkrankte Frauen und Mädchen.

Die Aufnahme auf die als Privatspital geführte geburtshilfliche Abteilung ist von einer vorherigen, kostenlosen Untersuchung und Vormerkung (vier Wochen vor der Entbindung) und für zahlungsfähige Personen von der vorherigen Zahlung der Verpflegskosten für 15 Tage (für Nicht-Wienerinnen) oder 10 Tage (für Wienerinnen) abhängig. Untersuchung und Vormerkung in der Anstalt selbst an Werktagen von 9 Uhr bis 10 Uhr. Meldezettel und Standesdokumente sind mitzubringen.

# IV. Tuberkuloseheilstätten. Einbringen der Ansuchen.

Ansuchen um Aufnahme in die eigenen Tuberkulosenfürsorgeanstalten der Gemeinde Wien sowie in jene Anstalten, mit denen die Gemeinde Wien in einem Vertragsverhältnis steht, sind von den in Wien wohnhaften Parteien grundsätzlich nur bei den Tuberkulosen fürsorgestellen im Wohnbezirk des Gesuchstellers einzubringen. Bei der Anmeldung sind die Personaldokumente (insbesondere ein Heimatdokument) beizubringen. Die Fürsorgestelle veranlaßt die erste ärztliche Untersuchung und die notwendigen Erhebungen über die Zahlungsfähigkeit des Gesuchstellers. Sie leitet ihre Anträge an die

Zentralaufnahmestelle der Gemeinde Wien für Tuberkulose und Kurbedürftige, IX., Währingerstraße 45.

Diese ladet den Gesuchsteller vor, überprüft seinen Krankheitszustand, bestimmt die von der Partei zu zahlenden Verpflegskosten und die Anstalt, in welche der Kranke aufzunehmen ist.

Die Fürsorgeorgane wollen bei ihnen vorsprechende Parteien schriftlich an die Fürsorgestelle weisen; die Parteien wären sofort aufmerksam zu machen, daß ihnen das Recht der Wahl der Anstalt nicht zusteht.

1. Lungenheilstätte Baumgartnerhöhe, Wien, XIII., Baumgartnerhöhe

(Leitung), Tel.-Nr. 85-409.

Eröffnet: 22. Mai 1923.

Normalbelag: 220 Frauenbetten, 180 Kinderbetten.

Verpflegsgebühren: S 8.40 täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, leicht- und mittelschwerlungenkranke Frauen und nach Wien zuständige, 4 bis 12jährige Knaben und 4 bis 14jährige Mädchen mit positiver Tuberkulinreaktion, geschlossener Lungen- und Drüsentuberkulose, geschlossener chirurgischer Tuberkulose und offener, besserungsfähiger Lungentuber-

kulose. Fremdzuständige finden in Ausnahmsfällen Aufnahme, wenn die Verpflegskostenzahlung sichergestellt ist.

#### 2. Kinderheilanstalt Bad Hall, Bad Hall, Oberösterreich (Leitung), Tel.-Nr. Bad Hall 18.

Eröffnet 1856, übernommen durch die Gemeinde Wien vom Verein zur Erhaltung des Kinderhospitales Bad Hall: 1. Jänner 1906.

Normalbelag: 152 Kinderbetten, 24 Frauenbetten. Verpflegsgebühren: Allgemeine Klasse S 6.20 täglich, Frauenabteilung S 6.80 täglich, Kinder-Zahlklasse S 10.-

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, mit tuberkulosen Affektionen (mit Ausnahme der Lungentuberkulose) behaftete, 4-14jährige Kinder und chirurgischtuberkulöse kranke Frauen. (Zutolge besonderer Abmachungen entsendet auch der oberösterreichische Landesrat Kinder in die Anstalt.)

#### 3. Kinderheilanstalt Sulzbach-Ischl, Bad Ischl, Post Lauffen, Oberösterreich

(Leitung), Tel.-Nr. Bad Ischl 102.

Erbaut: 1893. Uebernommen durch die Gemeinde Wien vom Verein zur Errichtung von Seehospizen und Asylen: 1. Jänner 1907.

Normalbelag: 100 Kinderbetten im Sommer, 90 Kinderbetten im Winter.

Verpflegsgebühren: S 6.20 täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, leichtlungenkranke Kinder (Knaben und Mädchen) im Alter von 4 bis 14 Jahren.

# 4. Erholungsstätte für Leichtlungenkranke "Kreuzwiese", Wien, XVII., Kreuzwiese (Verwaltung), Tel.-Nr. A 29-2-80.

Erbaut: 1923.

Eröffnet: 20. August 1923.

Normalbelag: 150 Frauenbetten. Verpflegsgebühren: S 5.20 täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, leichtlungenkranke Frauen und Mädchen von 14 Jahren an. Fremdzuständige finden in Ausnahmsfällen Aufnahme, wenn die Verpflegskostenzahlung sichergestellt ist.

# 5. Erholungsstätte für Leichtlungenkranke "Himmelstraße", Wien, XIX., Himmelstraße (Verwaltung), Tel.-Nr. Å 13-4-80.

Erbaut: 1922.

Eröffnet: 25. August 1922. Normalbelag: 50 Frauenbetten. Verpflegsgebühren: S 5.20 täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, leichtlungenkranke Frauen und Mädchen von 14 Jahren an. Fremdzuständige finden in Ausnahmsfällen Aufnahme, wenn die Verpflegskostenzahlung sichergestellt ist.

#### 1 6. Kindererholungsheim Lussingrande, Lussingrande, Italien (Verwaltung).

Eröffnet: 1892. Uebernommen durch die Gemeinde Wien vom Lande Niederösterreich: 1922.

Normalbelag: 80 Kinderbetten im Sommer, 70 Kinderbetten im Winter.

Verpflegsgebühren: S 5.— täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, tuberkulosgefährdete Mädchen im Alter von 6 bis 14 Jahren.

## 7. Kinderheilanstalt San Pelagio, Rovigno, Italien, Venetia Giulia

(Direktion).

Erbaut: 1888; erweitert 1908. Uebernommen durch die Gemeinde Wien vom Verein zur Errichtung von Seehospizen und Asylen: 1. Jänner 1907. Normalbelag: 380 Kinderbetten.

Verpflegsgebühren: Allgemeine Klasse S 6.- täglich.

Zahlklasse S 10.-.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, chirurgisch kranke und mit tuberkulosen Affektionen (mit Ausnahme der Lungentuberkulose) behaftete, 4 bis 14jährige Kinder (Knaben und Mädchen). Zufolge besonderer Vereinbarung entsendet auch der istrianische Landesausschuß italienische Kinder in die Anstalt).

## V. Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke.

Aufgenommen werden:

1. Gemein- und selbstgefährliche Geisteskranke über Zuweisung

a) der psychiatrischen Klinik, oder

b) der Polizei, bezw. der politischen Bezirksbehörden außerhalb Wiens auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens des Polizei-, bezw. Bezirksarztes. (Meldezettel und Personaldokumente sind von den Angehörigen bei der Ueberstellung an die psychiatrische Klinik, beziehungsweise an die Polizei beizubringen).

2. Nicht gemein- und selbstgefährliche Geisteskranke, Nervenkranke, Epileptiker und nicht geisteskranke Alkoholiker über schriftliches Ansuchen an die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof". Voraussetzung: Zuständigkeit nach Wien und Vorausbezahlung der Ver-

pflegskosten.

#### 1. Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof", Wien, XIII., Baumgartnerhöhe (Direktion), Tel.-Nr. 85-402, 85-403.

Uebernommen vom Lande Niederösterr.: 1. Jänner 1922. Eröffnung: 8. Oktober 1907. Normalbelag: 1550 Männer, 1450 Frauen. Verpflegsgebühren: S 5.30 täglich.

In der Anstalt befindet sich seit 23. Oktober 1922 auch eine Trinkerheilstätte mit einem Belagraum von 40 Betten.

#### 2. Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt Ybbs a. d. Donau, Ybbs a. d. Donau

(Direktion), Tel.-Nr. Ybbs 18.

Uebernommen vom Lande Niederösterr.: 1. Jänner 1922. Erbaut als Kaserne: 1723, als Irrenanstalt eingerichtet: 1817. Vergrößert 1922 durch Heranziehung des früheren Versorgungshauses der Gemeinde Wien in Ybbs (ein in den Jahren 1859 bis 1864 umgebautes Kloster). Normalbelag: 1450 Betten.

Verpflegsgebühren: S 5.30 täglich.

# VI. Jugendpflegeanstalten.

a) Kindergärten.

(Leitung) Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), Wien I., Rathausstraße 9.

#### Zweck:

Die Kindergärten dienen der Erziehungsergänzung für Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Das Mindestalter der aufzunehmenden Kinder ist mit 3 Jahren festgesetzt, doch können in bedürftigen Fällen auch zweijährige Kinder aufgenommen werden.

#### Aufnahmsbedingungen:

Die Aufnahme der Kindergartenzöglinge erfolgt durch die Kindergartenleitung und durch das zuständige Bezirks-jugendamt im gegenseitigen Einvernehmen.

Es gibt zwei verschiedene Formen von Kindergärten: Normalkindergärten (Betrieb von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags), Volkskindergärten (Betrieb von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends, Samstag bis 1 Uhr mittags).

Das Besuchsgeld beträgt für alle Kindergärten 10 g pro Woche. Bedürftigen Eltern wird das Schulgeld er-

lassen.

Auf Wunsch der Eltern wird den Kindern ein Frühstück zum Preise von derzeit 60 g für die Woche verabreicht. In den Volkskindergärten erhalten die Kinder auch ein Mittagessen zum Preise von derzeit S 3.12 für die Woche.

Das Frühstück und Mittagessen wird grundsätzlich nur gegen Bezahlung abgegeben. Bedürftige werden nach ihrer wirtschaftlichen Lage von der Beitragsleistung ent-weder ganz oder teilweise befreit. Bewilligung durch die zuständigen Bezirksjugendämter.

Gegenwärtig bestehen folgende Kindergärten. (Die mit "N" bezeichneten Anstalten werden als Normalkindergärten, die übrigen als Volkskindergärten geführt.)

	2.	Bezirk,	Aspernallee 5	2 Abteilungen
	2.	"	Augarten	2 "
	2.	,,	Lassallestraße 44	3 "
	2.	21	Kaisermühlendamm	2 ,,
	2.	"	Schönngasse	2 "
	2.			2
	2.	"	Vorgartenstraße 213	1 Abteilung
	3.	"	10.5	2 Abteilungen
	3.	"		
		"		3
	3.	"		0
	3.	"		0
	3.	"		
N.	4.	"		4 "
	5.	"		3 "
	5.	"		4 "
N.	5.	"		2 ,,
	5.	,,		l Abteilung
N.	6.	,,,	Wallgasse 22	2 Abteilungen
	7.	"	Faßziehergasse 3	2 "
N.	7.	,,		1 Abteilung
	8.	**		2 Abteilungen
	9.	**		3. "
	9.			3 ",
N.	9.	"		3 "
N.	9.	"	0 1 . 7/0	Abteilung
14.	9.	"	Latschkagasse 3 bis 5	2 Abteilungen
	-	"	Latschkagasse 5 bis 5	0
	10.	"		7 "
	10.	"		2 "
	10.	"		2 "
	10.	"	- Harrison Process	
	10.	"		2 "
	10.	"		2 "
	10.	. "		3 "
	10.	"		2 "
	10.	"		5 "
	11.	,,		2 ,,
	11.	,,	Greifgasse 1	3 "
	11.	,,	Lorystraße 42	3 ,,
	11.	,,	Rinnböckstraße 45	3 ,,
	12.	"		7 ,,
	12.			5 "
	12.	,,		3 "
	12.	"	7 T 1 C.11	6
	13.	"		1
		"	Timesetus 0 a 100	2 "
NT.	13.	"		
N.	13.	"		Abteilung
	13.	"		2 Abteilungen
	14.	"	3	2 "
	14.	21		5 "
	15.	"	201191000 17 210	5
	15.	"		1 Abteilung
	16.	"	Arnethgasse 30	4 Abteilungen
	16.	"	Brüßlgasse 31	6 "
N.	16.	"		2 "

				9 Xhtailundan
N.		Bezirk,	Hasnerstraße 26	2 Abteilungen
	16.	"		5 "
	17.	,,,	Rötzergasse 47	7 "
	17.	,,	Wichtelgasse 67	3 " 2 " 2 " 2 "
N.	18.	"	Ferrogasse 30	2 "
	18.	"	Paulinengasse 9	2 "
	18.	"	Staudgasse 78	
	19.	.,,	Hammerschmiedgasse 22	2 "
	19.	"	Kindergartengasse 17	1 Abteilung
	19.	,,	Obkirchergasse 8	3 Abteilungen
	19.		Osterleitengasse 14	2 "
	19.	,,	Philippovichgasse 2/6	1 Abteilung
	19.	"	Windhabergasse 3	1 "
	20.	"	Dammstraße 7	3 Abteilungen
	20.	"	Dammstraße 33	4 "
		"	Denisgasse 5	1 Abteilung
	20.	"	Donaueschingengasse 30	3 Abteilungen
	20.	"	Kaiserwasserstraße 18	7
	20.	,,		7
	20.	,	Vorgartenstraße 71	7
	20.	,,	Wintergasse 8	1 "
	21.	,,	Bahnsteggasse 10	4 "
	21.	"	Baumergasse 24	4 " 5 "
	21.	,,	Bunsengasse 8	
N.	21.	,,	DrAlbert-Geßmann-G. 107	1 Abteilung
N.	21.	,,	Heldenplatz 3	1 "
N.	21.	,,	Leopoldauerplatz 20	1 "
	21.	"	Mengergasse 35	6 Abteilungen
	21.	,,	Schöpfleuthnergasse 26	4 "
	21.		Steigenteschgasse 52 bis 54	2 "
	21.	"	Wurmbrandgasse 22	3 "
	21.	"	" draws and garden and the same	

# b) Die städtischen Horte.

(Leitung), Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), Wien, I., Rathausstraße 9.

### Zweck:

Schulpflichtigen Kindern in der schulfreien Zeit Erziehung und Beschäftigung zu bieten.

zieh	ung un	d Beschäftigung zu bieten.
2.	Bezirk.	Aspernallee 5.
3.	21	Hauptstraße 96, Kleistgasse 12.
4.	"	Schaumburgergasse 7.
9.	"	Grüne Torgasse 9 bis 11.
10.	"	Favoritenstraße 96, Laaerstraße 170, Quellenstraße 54, Triesterstraße 114, Troststraße 98, Van der Nüllgasse 82, Friesenplatz 1.
11.	,,	Grillgasse 40, Molitorgasse 11.
12.	"	Ruckeroasse 44.
13.	,,	Linzerstraße 128, Siebeneichengasse 17, Meiselstraße 67 bis 69.
14.	,,	Kauergasse 3.
15.	,,	Beingasse 19 bis 21, Talgasse 2, Mattisplatz.
16.	"	Landsteinergasse 4, Sandleitengasse 41.

17. Bezirk, Arzbergergasse 2.

Klettenhofergasse 3, Paulinengasse 9. 18.

Felix-Mottl-Straße 1, Hofzeile 15 (Hort für taub-19. stumme Schulkinder), Obkirchergasse 14. 21. Ostmarkgasse 30, Schillgasse 31, Siemensstraße

Nr. 15.

# c) Tageserholungsstätten der Gemeinde Wien.

(Leitung), Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), Wien, I., Rathausstraße 9.

2. Bezirk Weissau, Schüttelstraße.

2. Gänsehäufel. 35

10. Laaerberg. "

13. Girzenberg, Ober-St. Veit. 22

13. Hütteldorf. 18. Pötzleinsdorf. 18. Schafberg.

## VII. Schulzahnkliniken.

Bezirk, Karmelitergasse 9.

5. Stöbergasse 14/16. 22 9. Avrenhoffgasse 7. 33

10. Uhlandgasse 1. 22 11.

Herderplatz 1. 22 12 Singrienergasse 21. \*\*

13. Rainerspital. 33

14.

3

Benedikt-Schellinger-Gasse 1 bis 3. 22 16. Neulerchenfelderstraße 52. 23

10. Pöchlarngasse 10. >>

21. Floridsdorf, Gerichtsgasse.

Betriebsstunden täglich von 1 bis 5 Uhr nachmittags, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr vormittags.

Die Kinder werden durch die Schulen zugeführt. Direkte Vorsprachen sind ausgeschlossen.

# VIII. Institut für Krüppelfürsorge.

IX., Borschkegasse 10. (Leitung), Tel.-Nr. A 24-1-62.

Uebernommen von der Gemeinde Wien: 17. X. 1923.

Zweck:

Beratung Prothesenbedürftiger.

Herstellung geeigneter Prothesen, orthopädischer Apparate und einschlägiger Spezialkonstruktionen.

Fortdauernde Fürsorge und Hilfeleistung für die vom

Institut mit Prothesen ausgestatteten Personen.

Das Institut hat insbesondere die Aufgabe, den Bedarf der städfischen Fürsorgeverwaltung an den erwähnten Behelfen zu decken.

### IX. Obdachlosenheim. X., Arsenalstraße 9.

(Verwaltung), Tel.-Nr. 50-1-99.

Aufnahmekanzlei: X., Gänsbachergasse 3, Tel.-Nr. 58-5-18.

Eröffnet: 1887. Erste Erweiterung: 1912. Zweite Erweiterung: 1925.

Belagraum: 2340.

Zweck:

 a) Gewährung von Obdach für unterstandslose Personen beiderlei Geschlechtes mit Ausnahme von Kindern\*). (Asyl.) Die Insassen erhalten Unterkunft für die Nacht, Mittel zur Reinigung, Abendkost und Frühstück.

Die Aufenthaltsdauer ist auf eine bestimmte Zeit

beschränkt.

b) Verpflegung obdachloser, bedürftiger, mindererwerbsfähiger, nach Wien zuständiger Personen im Alter über 18 Jahre auf die Dauer ihrer Obdachlosigkeit. (Dauerheim.) Die Pfleglinge erhalten Unterkunft, Verköstigung und die notwendige Bekleidung.

Aufnahme:

Durch die Anstaltsleitung.

# X. Fürsorge- und Beratungsstellen.

# 1. Tuberkulosefürsorgestellen.

Zweck:

Beratung, Untersuchung und Betreuung Erfassung, Tuberkulöser.

Aufnahme:

Es steht jedermann ohne weitere Formalität frei, die Tuberkulosefürsorgestelle seines Wohnbezirkes in Anspruch zu nehmen.

Tuberkulosefürsorgestellen bestehen:

Fürsorgestelle, II., Zirkusgasse 5: Montag, Mittwoch und Donnerstag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends. Fürsorgestelle, III., Baumgasse 75 (für den I. und III. Be-

zirk): Montag und Donnerstag von halb 4 bis halb 6 Uhr abends.

Fürsorgestelle, V., Margaretengürtel 96 (für den IV. und V. Bezirk): Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.
Fürsorgestelle, VI., Sandwirtgasse 3 (für den VI., VII. und VIII. Bezirk): Montag, Mittwoch und Freitag von 4 bis

6 Uhr abends.

Fürsorgestelle, IX., Lazarettgasse 22 (für den IX. und XVIII. Bezirk): Dienstag und Freitag von halb 4 bis halb 6 Uhr abends.

<sup>\*)</sup> Kinder werden in die städtische Jugendfürsorgeanstalten übernommen.

Fürsorgestelle, X., Staudiglgasse 12: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5 bis 7 Uhr.

Fürsorgestelle, XI., Simmeringer Hauptstraße 76: Dienstag und Freitag von 4 bis 6 Uhr, Donnerstag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.

Fürsorgestelle, XII., Längenfeldgasse 50: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 5 bis 7 Uhr.

Fürsorgestelle, XIII., Einwanggasse 27: Dienstag und Samstag von 4 bis 6 Uhr, Mittwoch von halb 4 bis halb 6 Uhr abends.

Fürsorgestelle, XIV., Rosinagasse 4: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.

Fürsorgestelle, XV., Sorbaitgasse 3: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.

Fürsorgestelle, XVI., Klausgasse 40: Montag, Dienstag und Mittwoch von 5 bis 7 Uhr, Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.

Fürsorgestelle, XVII., Kalvarienberggasse 29: Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 5 bis 8 Uhr abends. Fürsorgestelle, XIX., Ruthgasse 7: Dienstag von halb 5 bis halb 7 Uhr, Mittwoch und Samstag von 6 bis 8 Uhr

abends.

Fürsorgestelle, XX., Hellwagstraße 2: Montag von 10 bis 12 Uhr, Dienstag und Freitag von 3 bis 5 Uhr abends. Fürsorgestelle, XXI., Gerichtsgasse 12: Montag, Mittwoch und Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.

Fürsorgestelle, XXI., Nordbahnanlage 7: Mittwoch und Samstag von 4 bis 6 Uhr abends.

Mitglieder der folgenden Krankenkassen haben sich an deren Fürsorgestellen zu wenden, und zwar:

Fürsorgestelle der Krankenfürsorgeanstalt der städtischen Angestellten und Bedienstefen, VIII., Schlesingerplatz 4: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 12 bis 3 Uhr.

Fürsorgestelle der Versicherungskasse für kaufmännische Angestellte, IX., Hörlgasse Nr. 9: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von halb 5 bis 6 Uhr abends. Fürsorgestelle der Arbeiter-Krankenkasse des Gremiums der

Wiener Kaufmannschaft, III., Strohgasse 28: Montag und Donnerstag von 6 bis halb 8 Uhr abends.

Fürsorgestelle der Krankenkasse der Industrieangestellten, I., Wildpretmarkt 2: Montag, Mittwoch und Donnerstag von halb 6 bis halb 7 Uhr, Freitag von halb 11 bis halb 12 Uhr.

Krankenhausaufnahme schwerkranker Tuberkulöser wird von der Tuberkulose-Fürsorgestelle unmittelbar besorgt.

Versorgungshausaufnahme Tuberkulöser nur durch das Fürsorgeinstitut und Mag.-Abt. 8 (genau wie andere Versorgungsaufnahmen).

Heilstättenunterbringung nur durch die Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige. Voraussetzung: Zuständig-

keit nach Wien. Beobachtung, Untersuchung in der Zentralaufnahmestelle selbst.

Beim Fürsorgerat wegen Heilstättenunterbringung vorsprechender Parteien sind nur an ihre Fürsorgestelle (nicht in die Zentralstelle!) zu senden. Die Zentralaufnahmestelle beruft die Parteien auch ein. Betreibungen der Parteien wegen früherer Einberufungen sind nutzlos.

Die Unterbringung erfolgt nur in den eigenen Heilstätten der Gemeinde Wien (und in Anstalten mit vertraglich sichergestellten Betten).

Geldbeihilfen für Aufnahme in anderen Heilstätten

werden nicht bewilligt.

Verpflegskosten sind nur nach den wirtschaftlichen Verhältnissen zu zahlen. Die Höhe bestimmt eine Kommission des Wohlfahrtsamtes.

Aufnahmen nach Entlassungen wegen ordnungswidrigen Verhaltens in der Anstalt können nicht bewilligt werden.

Säuglinge und Kleinkinder, die noch nicht infiziert, durch ihre Umgebung bedroht sind, können über Antrag der Fürsorgestellen in Kostpflege genommen werden. Der Antrag geht von der Fürsorgestelle über die Zentralaufnahmestelle an die Kinderübernahmsstelle.

#### Beratungsstelle für Nerven- und Gemütskranke, Wien, I., Rathausstraße 9.

Beratungsstunden: Nur Donnerstag von 4 bis 6 Uhr nachmittags. Zweck:

Beratung von vorsprechenden nerven- und gemütskranken Personen.

### Trinkerfürsorge.

a) Städtische Trinkerfürsorgestelle, Wien, I., Rathausstraße 9.

Jeden Mittwoch von 5 bis 6 Uhr abends.

Zweck:

Beratungsstelle für Trinker und deren Angehörige.

1. Entwöhnung des Trinkers:

a) nach psychiatrischer Begutachtung des Süchtigen;

b) Belehrung und Beratung desselben (Entwöhnungs-

plan);
c) Kontrolle des Trinkers in seiner Wohnung (Nachschau und Nachfrage bei Familie und Nachbarschaft durch Trinkerfürsorgerin).

Schutz seiner Angehörigen vor den Gewalttaten des Trinkers und dem wirtschaftlichen Ruine durch:
 a) Unterbringung des Trinkers in Trinkerheilsfätte;

b) polizeiliche Autsicht;c) Entmündigung;

d) Rechtsbelehrung der Frau in Scheidungsangelegen-

e) Unterbringung von Kindern in Kindergarten, Hort und so weiter;

f) Kindesabnahme.

3

### b) Trinkerheilstätte am Steinhof, Pavillon II.

Zweck: Entwöhnung übermäßigen Alkoholgenusses. Aufgenommen werden nur erwachsene Männer.

#### Aufnahmeweg:

a) Polizei-Parere;

b) Ueberweisung durch psychiatrische Klinik;
c) über Erhebung und Vorschlag der Trinkerfürsorge-

Die geschlossene Anstaltspflege dauert 6 Monate. Für den geheilt Entlassenen ist durch Stellenvermittlung, fortlaufende Ueberwachung und Vermittlung von Bekannt-schaft mit Abstinenten (Abstinentenvereine) gesorgt. Aufnahmeansuchen steht jedermann frei.

### Geschlechtskrankenberatungsstelle.

Beratungsstelle: Wien, I., Rathausstraße 9.

Beratungszeiten: Montag von halb 7 bis halb 8 Uhr abends für Männer, Donnerstag von halb 7 bis halb 8 Uhr abends für Frauen.

Die Beratungsstelle dient nur für Untersuchungen (keine Behandlung!), Beratung und Verweisung an Ambulatorien und Behandlungsstellen.

Besuch steht jedermann frei.

#### Eheberatungsstelle. Wien, I., Rathausstraße 9. Zweck und Ziel:

1. Gesundheitlicher Schutz des Ehepartners durch Belehrung und Beratung über die Gefährlichkeit der Geschlechtskrankheit und ihre bösen Folgen, über die Gefahr der Tuberkulose. Auch wird auf die Uebertragungsmöglichkeit auf den gesunden Ehepartner besonders aufmerksam gemacht. Auch werden die Ehepartner auf die gesundheitliche und finanzielle Schädigung aufmerksam gemacht, die ihnen durch Hypochondrie, Hysterie, andere Nervenkrankheiten, Alkoholismus, Impotenz, Sterilität des Ehepartners erwachsen können.

2. Schutz der Nachkommenschaft, Belehrung über die Schädigung der Nachkommenschaft durch Geschlechtskrank-heiten und über die Vererbungsmöglichkeit von Krankheits-anlagen (Krebs, Psychosen, Bluterkranktheit, Neigung zum Genusse von Betäubungsmitteln: Alkohol, Cocain, Morphin und so weiter) und über die üblen Folgen der Inzucht (Verwandten-Ehe).

## Erziehungsberatungsstellen.

Bestehen bei jedem Bezirksjugendamt.

Zweck:

Rat in Erziehungsfragen durch einen Arzt und pädagogisch vorgebildeten Erzieher. Die Beratungstage und Stunden sind in den Bezirksjugendämtern zu erfragen.

# XI. Ausbildungsschulen und Kurse.

#### Städtischer Fachkurs zur Heranbildung von Jugendfürsorgerinnen.

(Leitung.) Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), I., Rathausstraße 9/III.

#### Zweck:

Heranbildung von Jugendfürsorgerinnen (theoretische und praktische Ausbildung von Mädchen und Frauen, die sich in der Jugendfürsorge betätigen wollen). Der Kurs dauert zwei Jahre. Die Zahl der Hörerinnen ist beschränkt.

#### Aufnahmsbedingungen:

1. Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft. 2. Nachweis des vollendeten 18. und des nicht über-

schrittenen 40. Lebensjahres.

3. Nachweis der guten Absolvierung von drei Klassen Bürgerschule, wobei bei gleicher Qualifikation jene Bewerberinnen den Vorzug genießen, die den Nachweis einer über das Maß der Bürgerschule hinausgehenden Vorbildung oder einer praktischen Betätigung im Berufe erbringen, die eine besondere Eignung für den Fürsorgedienst ergeben.

4. Vollständige Beherrschung der deutschen Sprache.
5. Körperliche Eignung für den Fürsorgedienst (wird durch antsärztliche Untersuchung überprüft).
Gesuche um Zulassung zum Besuche des I. Jahrganges als ordentliche oder als Gastschülerin sind bis spätestens 1. August bei der Mag.-Abt. 7 (Jugendamt) einzubringen. Stempelfreies Gesuch (in Abschrift Geburts- oder Tauf-schein, Heimatschein, Schul- und Verwendungszeugnisse anschließen).

In den II. Jahrgang können nur jene ordentlichen Teilnehmerinnen aufgenommen werden, die den I. Jahrgang mit Erfolg absolviert haben. Durch die Aufnahme in den Kurs entstehen keinerlei wie immer geartete Ansprüche auf

irgendeine Anstellung bei der Gemeinde Wien.

#### Schulgeld.

Ordentliche Teilnehmerinnen derzeit erstes Schuljahr S 100.-, zweites Schuljahr Schulgeld S 70.- in zwei Teilzahlungen. Gesuche um Ermäßigung und Teilzahlungen an Mag.-Abt. 7.

Für Gastschülerinnen wird das Unterrichtsgeld für den Besuch einzelner Lehrfächer entsprechend der Stundenzahl

festgesetzt.

### Städtische Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalt, Wien, XII., Dörfelstraße 1.

(Direktion.) Tel.-Nr. 81-6-67.

Eröffnet: Im September 1874 als "Privatbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen des Wiener Vereines für Kindergärten und Kinderbewahrungsanstalten in Oesterreich". Laut Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom

15. XII. 1874, Zl. 17.322, mit dem Oeffentlichkeitsrecht ausgestattet.

Uebernommen von der Gemeinde Wien: September 1921. Verlegt nach Wien, XII., Dörfelstraße 1: September

Erweitert auf drei Jahrgänge (zwei Paralleljahrgänge): September 1927.

#### Aufnahmsbedingungen:

1. Bei Beginn des Schuljahres, d. i. am 15. September, zurückgelegtes 16. Lebensjahr. Altersdispensen gesetzlich unzulässig.

2. Sittliche Unbescholtenheit und körperliche Eignung

zum Erziehungsberuf.

3. Die zur Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalt vorgeschriebene Vorbildung, das ist mindestens die Absolvierung der 3. Bürgerschulklasse.
4. Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten, wie sie

dem Lehrziele der Bürgerschule entspricht.

5. Musikalisches Gehör und gute Singstimme.

Für 3. und 5. Aufnahmsprüfung. Ad 4. Vorlage selbstangefertigter weiblicher Handarbeiten. Aerztliche Unter-suchung findet vor der Prüfung statt. Schülerinnen, die innerhalb der ersten 3 Monate nach

der Aufnahme nach Ansicht des Lehrkörpers sich als unfähig erweisen, werden zum Austritt veranlaßt.

Die Aufnahmsprüfung umfaßt folgende Lehrgegen-stände: Unterrichtssprache (mündlich und schriftlich), Sachunterricht (das Elementarwissen aus Naturgeschichte und Naturlehre), Zeichnen und Gesang. Jede Aufnahmswerberin hat sich auch einer kurzen Intelligenzprüfung zu unterziehen.

Anmeldungen zur Prüfung an das städtische Jugend amt (Kindergarteninspektorat), Wien, I., Rathausstraße 9 (Stempel S 1 .- , Kanzleitaxmarke S 1 .- ). Dokumente

nicht beischließen!

Anmeldung zur Prüfung bis längstens 1. August für das darauffolgende Schuljahr.

Prüfungstaxe von S 1.-

Bildungsdauer zweijährig. Schulgeld jährlich S 50.— (in 10 Monatsraten zu S 5. im vorhinein). Unbemittelte Schülerinnen können um gänzliche oder teilweise Befreiung ansuchen.

# Sonstige Wohlfahrtseinrichtungen und Anstalten.

1. Krankenpflegeschule im Krankenhause Lainz, Wien, XIII., Jagdschloßgasse 19.

(Leitung.) Der Direktor des Krankenhauses Lainz. Eröffnet: Oktober 1924.

Zweck:

Ausbildung geschulter Krankenpflegerinnen für den Bedarf der städtischen Wohlfahrtsanstalten in drei Jahrgängen und

Fortbildung von bereits im Dienste der Gemeinde Wien stehenden Krankenpflegerinnen in einem einjährigen Fortbildungskurse.

#### Aufnahmsbedingungen:

a) Oesterreichische Bundesbürgerschaft.b) Vollendung des 18. Lebensjahres und bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder der Vormundschaftsbehörde.

c) Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels.
d) körperliche und geistige Eignung für den Krankenpflegeberuf (die körperliche Eignung wird durch das städtische Gesundheitsamt festgestellt).

e) Erfolgreiche Absolvierung zumindest einer dreiklassigen Bürgerschule (Bewerberinnen, die überdies eine Haushaltungsschule absolviert haben oder eine höhere Schulbildung besitzen, werden bevorzugt).

Ein Unterrichtsgeld wird nicht eingehoben.

Anmeldung für den ersten Jahrgang:

Bis 31. Juli jeden Jahres bei der Leitung der Krankenpflegeschule. Dem Gesuch sind alle Personaldokumente anzuschließen.

#### Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen der Stadt Wien, V., Margaretenstraße 152. Telephon 54-4-49.

(Leitung.) Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), I., Rathausstraße 9/III.

#### Zweck:

Den der Pflichtschule entwachsenen Mädchen theoretischen und praktischen Unterricht im Weißnähen und Kleidermachen zu vermitteln, welcher sie später befähigen soll, sich selbständig fortbringen zu können.

Der Unterricht dauert für die ordentlichen Schülerinnen Jahre erhalten die zwei Jahre. Nach dem zweiten Schülerinnen der Fachabteilung für Kleidermachen ein Abgangszeugnis, das bei der Anmeldung des auf die Frauenund Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bezw. Gesellenprüfung) ersetzt.

Jene Schülerinnen, welche sich aber besonders zu vervollkommnen trachten, können nach dem zweiten Schuljahr, schon als Gesellinnen, noch das Atelier besuchen. Das Atelier dient zur Vorbereitung für die Meisterprüfung.

Das Weißnähgewerbe ist ein freies Gewerbe. Das Schulgeld für Schülerinnen des ersten und zweiten Jahrganges beträgt derzeit monatlich S 20.—, die Einschreibgebühr S 2.— und der Lehrmittelbeitrag S 8.— jährlich.

Nachmittags- und Abendkurse: Einschreibungen finden täglich von 8 bis 2 Uhr statt.

## Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien, VI., Brückengasse Nr. 3, Fernruf 54-19.

(Leitung.) Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), I., Rathausstraße 9/III.

Die Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien umfaßt eine Hauswirtschaftsschule, eine Haushaltungsschule, eine Fachschule für Großküchenbetrieb und eine Reihe von

Spezialkursen.

Die Einschreibungen in die Schulen finden am Ende des Schuljahres (vom 1. Juni bis 10. Juli) und in der Zeit vom 9. bis 15. September von 10 bis 2 Uhr, in die Kurse während des ganzen Schuljahres täglich an Wochentagen von 10 bis 2 Uhr und an Samstagen von 10 bis halb 1 Uhr im Schullokale statt. Einschreibgebühr S 1.—. Schulgeld für die einjährigen Schüler für einen Monat, für die Kurse bei der Aufnahme ganz, das Kostgeld zu Beginn des Unterrichtes. Für Ausländer Einschreibegebühr und Schulgeld im

dreifachen Ausmaße.

#### I., Hauswirtschaftsschule.

Zweck:

Die rein praktischen Erfordernisse eines einfachen Haushaltes und seine Mittel an Zeit und Geld zu lehren. Hauswirtschaftsschule werden nur 14 bis die 16jährige Mädchen aufgenommen.

Unterrichtsdauer:

Mitte September bis Mitte Juli.

Aufnahmsbedingung:

Erfüllung der Schulpflicht und körperliche und geistige Eignung.

Am Schlusse des Schuljahres staatsgültige Zeugnisse.

## II. Haushaltungsschule mit Oeffentlichkeitsrecht.

Zweck:

Die zur Herstellung einer preiswürdigen Kost und zur Führung einer größeren Haus- oder Gastwirtschaft notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten (als Köchinnen, Wirtschafterinnen, Gastwirtinnen usw.) nebst einer allgemeinen Bildung zu vermitteln.

Schuldauer:

Mitte September bis Mitte Juli.

Aufnahmsbedingungen:

1. Nachweis, daß der Schulpflicht genügt wurde. 2. Mindestalter vollendetes 16. Lebensjahr oder das bis zum 15. Februar des laufenden Schuljahres zu vollendende 16. Lebensjahr.

3. Körperliche und geistige Eignung.

Am Schlusse des Schuljahres staatsgültige Zeugnisse.

#### III. Fachschule für Großküchenbetrieb.

Schuldauer:

Von Mitte September bis Mitte August.

Aufnahmsbedingungen:

Erfüllung der Schulpflicht, das vollendete 16. Lebensjahr, volle körperliche und geistige Eignung. Schulgeld im Monat S 10 .- .

IV. Spezialkurse.

Zweck:

Erwerbstätigen Mädchen und Frauen die Weiterbildung auf einem Spezialgebiet der Küchen- und Hauswirtschaft derart zu vermitteln, daß sie während der Kursdauer in der Ausübung ihres Berutes nicht gehindert werden.

## XII. Stipendien und Stiftungen der Gemeinde Wien.

Stipendien.

Für Schüler der Wiener Obermittelschulen (Obergymnasien, Oberrealschulen und sonstigen Obermittelschulen, die dieselben Berechtigungen zum Besuche von Hochschulen gewähren), der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien, der Wiener Lehrerbildungsanstalten, der Wiener Staatsgewerbeschulen, des Wiener Technologischen Gewerbemuseums, der Wiener Handelsakademien mit Oeffentlichder Kunstgewerbeschule des österreichischen keitsrecht Museums für Kunst und Industrie, der Bundeslehranstalt für Textilindustrie und der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, für Hörer der Wiener Universität, der Wiener Technik, der Wiener tierärztlichen Hochschule, der Hochschule für Welthandel, der Hochschule für Bodenkultur der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst, der Akademie der bildenden Künste und der Akademischen Spezialschule für Medaillierkunst in Wien.

Zum Genusse dieser Stipendien sind nur unbemittelte öffentliche Schüler und Schülerinnen und ordentliche Hörer und Hörerinnen der genannten Lehranstalten berufen. Privatisten an Mittelschulen und außerordentliche Hörer an Hochschulen sind von der Beteilung mit einem Stipendium ausgeschlossen.

Unter sonst gleichen Bedingungen haben nach Wien

zuständigen Bewerbern den Vorzug.

Die jeweils freien Stipendien werden ausgeschrieben. Die mit der Würdigkeitsbestätigung der Schulleitung und dem Nachweis der österreichischen Bundesbürger-schaft versehenen Gesuche sind nach der Ausschreibungskundmachung unmittelbar bei der Magistratsabteilung 8 ein-

Dem Gesuche sind beizuschließen: a) Geburts- (Tauf-) schein; b) Heimatschein; c) Studiennachweise der beiden letzten Semester, allenfalls auch Prüfungs- und Frequen-

tationszeugnisse; Höhrer der Technischen Hochschule haben überdies das vorgeschriebene Einheitenverzeichnis beizubringen; d) legales Mittellosigkeitszeugnis, aus welchem die Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Einschreiters und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen, insbesondere auch der allfällige Genuß von Stipendien der Freiplätzen des Bewerbers oder seiner Geschwister zu ersehen sind. Die mit einem Mittellosigkeitszeugnisse belegten Gesuche sind stempelfrei.

Die Stipendien werden Mittelschülern für eine Zeit verliehen, die zur Vollendung ihrer Studien an der Mittelschule bei normalem Studienfortgang erforderlich ist, Hochschülern bis zum Schlusse dieses Studienjahres, jedoch kann das Stipendium in der Regel bis zur Vollendung der Studien alljährlich wieder verliehen werden, falls nicht besondere

Gründe dagegen sprechen.

schulmäßigen Lehrerbildungskurse am pädagogischen Institut der Stadt Wien (zu je S 420.—). 70

Außerdem wurden für das Jahr 1928 noch die Verleihung von je 100 Stipendien für Hoch- und Mittelschüler bereits bewilligt, und zwar ab 1. X. 1928. Die Ausschreibung erfolgt immer gesondert.

Stiftungen.

Die Geldentwertung hat auch die in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Stiftungen um ihren Wert gebracht. Die einzelnen zur Verfügung stehenden Werte sind so geringfügig, daß sie die von den Stiftern gewollten Zwecke nicht mehr erreichen können. Es wurden daher jene Stiftungen, die den gleichen oder annähernd gleichen Zweck verfolgen, bereits im Jahre 1924 zusammengelegt. Das Verwaltungssentlastungsgesetz hat es dann im Jahre 1925 ermöglicht, Stiftungen, deren Vermögen weniger als S 1000.—beträgt, zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammenzufassen, insofern sie gleichen Zweck haben und der Wille des Stifters nicht dagegen spricht. Nichtsdestoweniger sind die Erträgnisse noch immer nicht ausschlaggebend. Im Jahre 1927 konnten nur die Erträgnisse der Anton-Manner-Mätzeldorf-Wohltätigkeitsstiftung, der vereinigten Armenstiftungen und die Salomon und Karoline Beer-Stiftung zur Verteilung gelangen. Die jeweiligen Stiftungsvergebungen werden in Ausschreibungen kundgemacht.

# Sachregister.

ACHTUNG! Das Schlagwort ist nur ein Fragewort! Die Antwort findet sich auf der angegebenen Seite! Nachschlagen unbedingt notwendig!

#### A

Abhörbogen	19/5
Alimentationsvorschüsse	37/6
Amalienbad. Anweisung. Badekarten	49/2
Amtsführender Stadtrat	10/3
St. Andrä-Versorgungshaus	59/3
Anstaltsabteilung. Aufgabenkreis	28/1
Arm, wer ist	29/4
Armenärztlicher Dienst. Aufgabenkreis	50/3
Armenfürsorge, Einteilung	
Armenrechtszeugnisse	31/4
Armutszeugnisse	29/6
für in Wien wohnhafte	29/8
für Wiener auswärfs	29/7
sind vorgeschrieben für:	
Bandagisten- und Optikerwaren, therapeu-	
tische Behelfe, Badekuren	30/1
Kurtaxen	30/2
Stiftungen und Stipendien	30/3
werden verlangt für:	
Patentangelegenheiten	30/4
Fahrtbegünstigungen	30/5
Rundspruchteilnahme	30/6
Landaufenthalt "Wijug"	30/7

sind verboten für Musiklizenzen	31/2
Art der Unterstützung 8/4, 48/1,	51/1
Arzneibezug. Voraussetzung	
Vidierung der Anweisung	48/2
Aufgabe der Wohlfahrtspflege	7/1
Aufgabenkreis	
der MagAbt. 7 (Jugendamt)	27/1
der MagAbt. 8 (Wohlfahrtsamt)	27/2
der MagAbt. 9 (Wohlfahrtsanstalten)	28/1
der MagAbt. 11 (Invalidenamt)	28/2
der MagAbt. 12 (Gesundheitsamt)	28/3
der MagAbt. 13 (Sanitätsrechtsabteilung)	28/4
der MagAbt. 13a (Friedhofsamt)	29/1
der MagAbt. 14 (Sozialpolitik)	29/2
des Berufsberatungsamtes	29/3
Augenblickliches Bedürfnis	8/7
Aushilfen	34/4
Zweck	34/5
Mittel	34/6
Entscheidung	34/7
Antrag	35/1
Drucksorten	35/1
für Wiener	35/1
für Fremdzuständige	35/1
für Familienoberhaupt	35/4
Ausnahme	35/4
Strafentlassene, Aushilfen	36/3
Obdachlose	36/3
Zugereiste	36/3
Durchreisende	36/3
Angestellte, öffentliche	36/3
Aushilfen für Mietzins	35/5
Unzulässigkeit	35/6
Anweisung durch das Fürsorgeinstitut	36/2
durch die MagAbt. 8	36/3
für außerhalb Wiens wohnende Wiener	36/3
	-

des Jugendamtes. Besondere Arten	37/5
Außerhalb Wiens wohnende Wiener. Aushilfen	36/3
Ausländer, Unterstützung	8/8
Ausspeisung für Erwachsene	37/3
für Schulkinder	38/2
	46/6
Ausschuß für Wohlfahrtswesen und soziale Ver-	
waltung	11/1
В	
Baden, Wohltätigkeitshaus, Armutszeugnis 3	0/10
Badekuren	
Ansuchen um	48/5
Bandagistenwaren, Armutszeugnis	30/1
Anweisung, Bezug	48/3
Baumgarten, Versorgungshaus	58/3
Baumgartnerhöhe, Lungenheilstätte	62/3
Bäder, Ansuchen um	48/5
Bäder mit medikamentösen Zusätzen	49/1
Bedürfnis, augenblickliches, Voraussetzung der Un-	
terstützung Fremdzuständiger	8/7
Bekleidungsaushilfen	7/10
Blätter für das Wohlfahrtswesen	11/2
Bismogenol, Verschreibung. Bezug	48/2
Berufsberatung, samt Aufgabenkreis 29/3,	51/3
Berufung gegen Bescheide	34/3
Bescheide	34/2
Beschwerderecht gegen	34/1
Bezirksjugendamt — Generalvormundschaft	33/2
Bezirksjugendämter	10/6
Bezirkswohlfahrtsausschuß	10/8
Geschäftsführung, Leitsätze	25/5
Bezugsbücher	44/1
	49/3
Brennstoffabgabe	37/2
Brigittaspital-Entbindungsheim	61/4

Brillenanweisung			48/4
Bundesbürger, Verarmungsfall, Unterstützung	saı	n-	
spruch			7/4
the same of the sa			
D			
Dampfbäder für Reinigungszwecke			49/3
Dornbach, Kinderheim			55/1
Durchreisende, Aushilfen	100		36/3
Durdinelischus, Zushinten	1		00,0
E			
Eggenburg, Erziehungsanstalt			56/3
Eheberatungsstelle	3	50/1,	72/3
Ehepaarzimmer			46/4
Einzelvormundschaft			33/3
Elberfeldersystem	-		9/3
Entbindungsheim, Brigittaspital			61/4
Entlassung aus Versorgungshäusern	-	. 40	46/5
Erhaltungsbeiträge		16/5,	38/4
unter 20 Schilling			21/2
über 20 Schilling		Service	22/1
Voraussetzungen			38/3
Erstmaliges Ansuchen	- 0		38/5
Erhöhungen		39/1,	40/2
bei Versorgungshausaustritt			40/1
Verlängerung			40/2
Auszahlung			41/1
Erlöschen			41/2
Erhebungsbogen			19/5
Erholungsstätte für Leichtlungenkranke			47/5
Erwachsenen-Fürsorge			27/2
Erziehung, armengesetzliche			8/3
Erziehungsbeiträge			41/3
Erziehung, Sorge um			8/3
Erziehungsheim Meidling			56/1
Döbling			56/2
20000	41-1-	100	2012

Erziehungsanstalt Weinzierl	57/1
Erziehungsberatungsstellen	72/4
F	
Fachschulen	73
Fahrtbegünstigung. Armutszeugnis	30/5
Floridsdorfer Bad. Badekarten. Anweisung	49/2
Fragebogen für Pflegestellen	43/1
Freiwillige Fürsorge, Voraussetzungen	8/10
Frauengewerbeschule	75/1
Fremdzuständige, Unterstützung	8/6
Rückersatz	8/7
Aushilfen	35/1
Friedhofsamt, MagAbt. 13 a, Aufgabenkreis	29/1
Frischmilchausgabe	37/1
Fürsorgeinstitut	, 11/3
Zusammensetzung	11/3
Versammlungen, Beschlußtähigkeit	11/8
Wirkungsbereich	12/2
Geschäftsführung, Leitsätze	19/2
Vorstand	11/4
Wahl	11/5
Sektionen	11/6
Fürsorge, freiwillige 8/10	, 16/7
Fürsorge, geschlossene	16/6
Fürsorge, öffentliche Pflichten	7/6
Fürsorgeinstitutsvorstand, Wirkungsbereich	12/1
Fürsorgerinnen. Fachkurs	73/1
Fürsorge, Voraussetzungen	7/2
gesetzliche	7/3
freiwillige	8/10
Fürsorge, Systeme	9/2
Elberfelder	9/3
Straßburger	9/4
Wien	9/5
Fürsorge Wiener, Organisation	10/1
Fürsorge, soziale	51/2

Fürsorgerat. Amt		12/4
Voraussetzungen dafür		13/1
Wahl. Bestellung		13/2
		22/4 ff
Schutz und Tätigkeit		14/1
Sprechstunden		14/2
Amtsgeheimnis		15/1
Wirkungsbereich		15/2
Geschäftsführung, Leitsätze		22/4
Fürsorge, verlängerte		42/1
Fürsorge, Arten der		16/1
G		
Geisteskranke, Heil- und Pflegeanstalten, Un		
bringung		50/5
Gemeinderatsausschuß für Wohlfahrtswesen		
soziale Verwaltung		11/1
		71/3
Geldbeihilfen, Alimentationsvorschüsse	• •	37/6
für Heilstätten		71/1
Generalvormundschaft		33/2
Gesetzliche Fürsorge		7/3
	. 7/	6, 32/3
Geschäftsführung, Leitsätze		19/1
des Fürsorgeinstitutes		19/2
des Fürsorgerafes		22/4
des Bezirkswohlfahrtsausschusses		25/4
	. 50	1, 72/2
Geschlossene Fürsorge		16/6
Gesundheitsamt, MagAbt. 12, Aufgabenkreis		28/3
Abteilungen		10/7
Gesundheitsfürsorge, Arten		16/8
Н		
Halboffene Fürsorge	-	16/7
Halbgeschlossene Fürsorge		16/7
Hall, Bad, Kinderheilanstalt		63/1
		12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 1

Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Auf-		
nahme	6	34/3
Heilstättenunterbringung Tuberkulöser	7	70/3
Hebammenentschädigung	4	19/4
Heimatsrechtsprinzip		7/3
Heimatsgemeinde, Fürsorgeverpflichtung. Voraus-		
setzungen		7/5
Heißluftbäder, Badekarten-Anweisung	4	49/2
Hilfe, Maß der		8/5
Himmelstraße, Erholungsstätte für Leichtlungen-		
kranke		63/4
Horte 4	7/3,	67/1
I		
Insulin. Verschreibung. Bezug		48/2
Invalidenamt, MagAbt. 11, Aufgabenkreis		28/2
Italien, Unterstützung		35/3
T. T. T.		
		49/2
Jörgerbad, Badekarten. Anweisung		27/1
Jugendamt, Aufgabenkreis		18/1
Jugendamt, Unterbringung in Erziehungsanstalten		9/1
Jugendfürsorge		9/1
Jugendfürsorgeanstalten, Aufnahme, Voraus-	11/2	52/1
setzungen	4/2,	72/1
Jugendfürsorgerinnen. Fachkurs		73/1
Jugendhilfswerk, Wiener		17/4
K		
		61/3
Karolinen-Kinderspital	47/0	65/9
Kindergärten	11/2,	73/2
Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalt	61/1	-
Kinder-Spitäler	1/1,	21/1
Kinderübernahme von		17/
Kinder-Uebernahmsstelle		53/
Heim		61/
Kinderspital, Leopoldstädter		01/

Kleinkinder Tuberkulöser	71/2
Koch- und Haushaltungsschule	76/1
Kostkinder (Pflegekinder)	42/6
Krankenanstalten	59/4
allgemeine Bestimmungen	59/4
Vorgang bei der Aufnahme	59/5
Verpflegskostenzahlung	60/1
Krankenhaus Lainz	60/2
Krankenfürsorge Bedürftiger	47/6
Krankenhausaufnahme schwerkranker Tuberkulöser	70/1
Krankenkassenmitglieder	47/7
Krankenpflegeschule	74/1
Krankentransportkosten, Armutszeugnis	30/8
Kreuzwiese, Erholungsstätte für Leichtlungenkranke	63/3
Krüppelfürsorgeinstitut	68/3
Kurafel. Uebernahme	33/4
Kurse für Jugendfürsorgerinnen	73/1
Frauengewerbe	75/1
Kindergärtnerinnen	73/2
Kochen und Haushaltung	76/1
Krankenpflegerinnen	74/1
Kurtaxen, Armutszeugnis	30/2
L	
Lainz. Krankenhaus	60/2
Lainz, Versorgungsheim	58/2
Lehrlingsheime	57/2
Leichtlungenkranke, Erholungsstätte	63
Kreuzwiese	63/3
Himmelstraße	63/4
Leitgedanken, allgemeine, für alle Organe der	03/4
städtischen Fürsorge	18/5
Leitsätze für die Geschäftsführung	Billions
des Fürsorgeinstitutes	19/1
des Fürsorgerates	19/2 22/4
1 D . 1 . 111	
des Bezirkswohlfahrtsausschusses	25/4

Optikerwaren, Armutszeugnis, Bezug, Anweisung .	30/1
Organisation der Wiener Fürsorge	10/1
P	
Patentangelegenheiten. Armutszeugnis	30/4
San Pelagio, Kinderheilanstalt	64/2
Periodisch wiederkehrende (laufende) Unter-	
stützungen. Voraussetzung. Bewilligungsdauer .	38/3
Pflege- (Heil-) Anstalten für Geisteskranke	64/3
Pflegebeiträge	16/3
über 20 Schilling	22/3
unter 20 Schilling	22/2
Pflegebeiträge. Voraussetzung	41/3
Ansuchung um	41/4
Bewilligung	41/5
für außerhalb Wiens wohnende Kinder	41/6
Pflegebeitragsbuch. Weisungen	42/2
Pflegegeldbuch	44/1
Pflegegelder	16/4
Pflegegeld, Voraussetzung	42/3
Bewilligung durch Kinderübernahmsstelle	42/4
Pflegeeltern. Qualifikation	42/5
Ausgeschlossene	42/6
Pflegekinderbekleidung	38/1
Pflegekinder. Zuweisung	43/3
Pflegeparteien. Ansuchen	43/2
Pflegepartei. Kindesabnahme	25/1
Pflegegeld-Behebung	25/2
Pflegestelle-Wechsel	25/3
Pflegestellenfragebogen	43/1
R	
Rechtshilfestelle für Bedürftige	18/2
Reisekosten, Armutszeugnis	31/1
Rochusgasse, Versorgungshaus	58/6
Rundspruchteilnehmergebühr, Armutszeugnis	30/6

# S

Sanitätsrechtsabteilung, MagAbt. 13, Aufgabenkreis	28/4
San Pelagio, Kinderheilanstalt	64/2
Säuglingswäsche. Abgabe. Voraussetzungen	37/8
Säuglinge, Tuberkulöser	71/2
Sektionsversammlungen	11/7
Wirkungsbereich	12/3
Soziale Fürsorge	51/2
Sozialpolifik, MagAbt. 14. Aufgabenkreis	29/2
Spitalsverpflegskosten, Armutszeugnis	30/8
& Premium Crown 6	7 50/4
Spitalentlassene. Aushilfen	36/3
Sulzbach-Ischl, Kinderheilanstalt	63/2
Systeme der Fürsorge	9/2
Schulzahnkliniken	2, 68/2
Schülerausspeisung	38/2
Stadfrat, amtsführender	10/3
Stadtsenat, Berufungsinstanz gegen Bescheide	34/3
Steinhof, Heil- und Pflegeanstalt	64/4
Steinhof, Trinkerheilstätte	72/1
Stiftungen, Armutszeugnis	30/3
Stipendien, Armutszeugnis	30/3
Stiftungen	5, 78/1
Stipendien	4, 77/1
Strafenflassenen, Aushilfen	36/3
Straßburger System	9/4
T	
Tageserholungsstätten	4, 68/1
Therapeutische Behelfe. Anweisung. Bezug	48/3
Therapeutische Behelfe, Armutszeugnis	30/1
Theresienbad. Badekarten. Anweisung	49/2
Trinkerfürsorge	
Trinkerheilstätte am Steinhof	72/1
Tuberkuloseheilstätten, Ansuchen	62/1

Tuberkulosefürsogestellen,	Armi	ıtsze	ugn	is					30/9
Tuberkulosefürsorgestellen								49/5,	69/2
	u					P. A			
Unterhaltsanspruch, gesetzl	icher.	Sch	ufz						33/5
Unterhalt, notwendiger									
Unterstüzungsvorschriften .									19/3
Unterstützung, Art									8/4
Unterstützung, Ansuchen .							1000		19/3
für Erwachsene									20/1
									20/2
Unterstützungen, vorüberge								16/2,	100
Zweck									34/5
Mittel									34/6
Entscheidung über .								THE REAL PROPERTY.	34/7
Begründung									35/2
Drucksorten								. 7	35/1
für Ausländer									35/3
für Fremdzuständige .									35/1
Unterstützungen, periodisch				end	de,	1	au-		
fende									38/3
Unterstützungsverbote									36/1
Unterstützungswerber. Fam									
								19/2,	35/4
	V								
Varification									15/0
Verpflegskostenzweigstelle									45/2
Verpflegskostenstelle							•	1	28/4
Verländerte Fürsordenachwe						•			18/4
Verlängerte Fürsorge					•		*		42/1
Verpflegung im Falle der E Versorgungsansprüche. Was									8/2
Beispiele									32/2
Versorgungsanstalten, Zweck									32/3
Vorgang bei der Aufnahr								44/3,	
rolgang bei der Aufhan	me.							· FOR	58/1

# Z

Zahlparteien, Aufnahme in Versorgungsans	tal	ten		46/3
Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige				62/2
Zentralfürsorgekataster				18/3
Zentralkinderheim				54/1
Zentralstellen des Wohlfahrtsamtes				10/4
Zivilprozeß, Armenrechtszeugnis				31/4
Zugereiste, Aushilfen				36/3
Zugewiesene				8/9
Zentralaufnahmsstelle im Wiener Versorg				17/2
Zuständigkeitserhebungen für Spitalpatie				31/3

